K
B694

the
university of
connecticut
libraries

hbl, stx
KB694
Ueber Hochverrath beleidigte Majes
3 9153 00562697 5

K/B694

K

Ueber

Hochverrath

beleidigte Majestät

und

verletzte Ehrerbietung

gegen den

Landesherrn.

Von

Rudolph Heinrich Bernhard

R. H. B. Bosse.

Göttingen,

bei Heinrich Dieterich.

1802.

Sr. Hochgebornen

dem

Herrn Rötger

Grafen von Veltheim

Erbherrn auf Harbcke, Aderstedt, Groppenstedt u. s. w.

in

Hochachtung und Liebe.

Herrn Bolgoni

Orgelbau von Velthoven

Ihren Namen, mein Graf, an der Spitze dieser Schrift zu wissen, wird das Andenken an dieselbe mir auch dann noch theuer erhalten, wenn eigenes Nachdenken, und fremde Urtheile ihre Schwächen entdeckt haben; da sie hierdurch die Erinnerung an eine reitzende Zeit mit sich

verbindet, in welcher die Form eines Geistes sich mir enthüllte, deren Schönheit, und Anmuth, Gefühle inniger Hochachtung, und Liebe in mir erzeugten.

Göttingen,

den 25. Januar, 1802.

Inhalt.

1. *Abschnitt.*

Hochverrath. Seite 9

Begriff nach allgemeinen Grundsätzen, 10

Begriff nach Römisch Deutschen Gesetzen, 11

Erfordernisse. 15

2. *Abschnitt.*

Verbrechen der beleidigten Majestät. 20

Ehre, 21

Naturrechtliche, —

Ethische, 22

Bürgerliche 25

allgemeine

besondre. 29

Ehrenkränkung, 30

Guter Name. 36

Römische Begriffe von 37

Ehre, und

Ehrenkränkung. 42

Veränderung derselben in neuern Zeiten. 44

Staats und Fürstenehre. 46

Verbrechen der beleidigten Majestät, 49

Nach allgemeinen Grundsätzen Seite
Römischer Verfassung und Gesetzgebung, 52
Deutscher Verfassung und Gesetzgebung 57
am Deutschen Reiche, 61
an den Reichsständen, 66
Strafe. 71

3. *Abschnitt.*

Verbrechen der verletzten Ehrerbietung. 72

Begriff der Ehrerbietung, —
Ursprung und Verpflichtungsgrund, 75
Ehrerbietung gegen den Landesherrn, 77
Grenzen, —
Wirkungskreis, 79
Verletzung, 84
Strafbarkeit, 93
Strafe. —

Erster Abschnitt.

Hochverrath.

Mit Recht haben die Gesetzgeber aller Völker, deren Geschichte wir kennen, die Schrecknisse erschöpft, welche Phantasie, und Kunst darbieten, um ein Verbrechen zu verhüten, welches Gefahr für Leben, und Eigenthum an die Stelle voriger Ruhe, und Sicherheit, Bürgerkrieg aus tiefem Frieden, und ein Chaos wildstreitender Kräfte dort hervorführt, wo sonst ein glückliches Volk lebte; mit Recht haben sie den Hochverrath mit den qualvollsten Strafen belegt [1], den höchsten Körperschmerz des Verbrechers mit Leiden der Seele verbunden, indem sie die Missethat des Vaters an seinen unschuldigen Kindern rächen, und ihm Wohlthaten entziehen, auf welche sonst selbst Mörder gerech-

1) C. A. Schott's Abhandl. über das Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 25 f. 5. *C. ad leg. Jul. Maj.*

ten Anspruch haben. Dieses Verbrechen ist zu grofs, der Staatsgesellschaft, deren Auflösung es droht, zu furchtbar, um nicht die schauderhaftesten Strafen zu rechtfertigen.

Begriff.

Der Charakter des Hochverrathes ist verschieden, wenn man ihn nach allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechtes, oder nach Römisch Deutschen Gesetzen bestimmt. Nach ersteren besteht er in Handlungen der Unterthanen, wodurch Gehalt, und Form des Staates widerrechtlich verändert wird [2], und hiernach begründet die geäufserte Absicht dergleichen Handlungen vorneh-

2) Kleinschrd's Abhandl. im Archiv des C. R. B. I. St. 2. Gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und das politische Verhältnifs des Staates umzustürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gebracht worden. Feuerbach's Lehrbuch des P. R. von einem Staatsmitgliede unternommene *dolos* vollendete Aufhebung der dem Daseyn des Staates, dem es unterworfen ist, nothwendigen Einrichtungen und Eigenschaften.

men zu wollen, den Thatbestand des Verbrechens noch nicht. Aber die Furcht vor den zerstörenden Folgen dieses Verbrechens, und die Ueberzeugung, dafs diese schon oft eingetreten, und der Staat aufser Macht seyn würde, den Verbrecher zu bestrafen, wenn er die hochverrätherische Handlung selbst erwarten müfste, um den Thäter als Hochverräther zu bestrafen, haben der Römischen Verordnung ihre Entstehung gegeben, wodurch die blofse böse Absicht [3] des Bürgers, wenn sie sich sinnlich erkennen, und rechtlich beweisen läfst, hinreichend ist, Jemanden des Hochverrathes schuldig zu verurtheilen. Dasselbe Gesetz ist durch Deutsche Gesetzgebung bestätigt, und demnach besteht bei uns der Thatbestand des Hochverrathes in der bösen sinnlich erkennbaren Absicht Gehalt, und Form des Staates widerrechtlich zu verändern. Die Art der Handlung, wodurch eine solche Veränderung bewirkt werden soll, ist gleichgültig, sobald sie nicht lächerlich, oder kindisch ist, und die Verstandesschwäche des Beschuldigten deutlich beweiset.

3) *L. 1. §. 1. D. ad Leg. Iul. Maj. hostitis animus, dolus malus. 6. C. e. t.*

Aber zu dem Wesen des Verbrechens gehört so durchaus die böse Absicht, dafs ohne diese das Verbrechen gar nicht vorhanden ist [4], der Beweis des Daseyns dieser ist es, wovon die Entscheidnng ob etwas Hochverrath sey, oder nicht, einzig abhängt, und ihn mufs daher im Ganzen der übernehmen, welcher Jemanden des Hochverrathes beschuldigt. Aber es gibt Handlungen, welche so wahrscheinlich nach der Natur der Staaten überhaupt [5], oder der eigenthümlichen Lage der einzelnen [6], Veränderungen in ihnen hervorführen, dafs sie grofse Ursache zur Vermuthung einer hochverrätherischen Absicht geben, und diese Vermuthung ist es, welcher das Römische Recht gesetzliche

4) *L.* 1. § 1. *D. ad leg. Iul. Maj.* G J. Meister *princip.* § 322. Feuerbach a. ang O. §. 196. und die dort genannten. Dagegen Schott's ang. Abhandl §. 13.

5) Ermunterung fremder Mächte zum Kriege wider das Vaterland.

6) Nach Römischen Gesetzen war der Präfect, welcher aus seiner Provinz zurückgerufen, nicht sogleich zurückkam, Hochverräther, wie in der Vendé vormahls jeder, welcher eine Fahne mit Linien umher trug, oder nur im Hause hatte.

Kraft gibt, wenn es mehrere solcher Handlungen als Hochverrath nennt [7]. Aeltere Rechtslehrer [8] haben hieraus 32 verschiedene Arten des Hochverrathes aufgezählt, und noch neuere [9] den Angriff auf den Fürsten in die Bestimmung des Begriffs mit aufgenommen, aber auch diese werden wohl schwerlich den Vorwurf des Widerspruches von sich ablehnen können, wenn sie dennoch behaupten, dafs nicht jeder böse Angriff auf Leben, und Gesundheit des Fürsten Hochverrath sey. *Der Staat allein ist der Gegenstand des Verbrechens* [10], aber mit diesem ist der Fürst so innig verbunden, dafs ein Angriff auf ihn, ohne die Absicht einer Staatsveränderung nur selten gedacht, und noch seltner ausgeführt werden kann. Hier tritt also einer von den gesetzlich bestimmten Fällen ein, worin das Verbrechen des Hochverrathes immer vermuthet wird, aber dennoch dem Thä-

7) *L.* 1. 2. 3. 4. 10. *D. L.* 5. *C. ad Leg. Iul. Maj.*

8) Joh. Henr. Berger *electa iurispr. crim. Membr.* 3. § 15. *p.* 120.

9) Klein's Peinl. R. §. 502.

10) Kleinschrod am ang. O. §. 5.

ter, wie bei jeder gesetzlichen Vermuthung, das Gegentheil zu erweisen verstattet seyn muſs. Gleiche Bewandtniſs hat es mit allen übrigen durch die Gesetze als Hochverrath bezeichnetan Fällen, sie können das genannte Verbrechen enthalten, enthalten es auch gewöhnlich, aber auf keine Weise ist es immer, und nothwendig mit ihnen verbunden. Auſser diesen gesetzlich bestimmten Fällen kann der Hochverrath auf mannichfaltige Art begangen werden, aber wer Jemanden wegen solcher durchs Gesetz nicht genannten Handlungen des Hochverrathes beschuldigt, muſs die hochverrätherische Absicht beweisen, wenn gleich die Handlung an sich gesetzwidrig, und strafbar ist. So bald dieser Beweis geführt ist, kommt es nicht weiter auf die Art der Handlung an, sondern der Thäter wird als Hochverräther bestraft, und hätte er sich bloſs eine Unterlassung zu Schulden kommen lassen [11].

11) *L.* 5. §. 6. *C. ad Leg. Iul. Maj. Nov.* 117. *c.* 8. §. 1. *A. B. c.* 24. §. 10. z. B. Wer die Ermordung des Fürsten ruhig mit ansieht, wenn er die Mittel in Händen hat, sie zu verhindern.

Nur mufs beständig bei jedem Hochverrathe, widerrechtliche Staatsveränderung, Haupt - oder Nebenzweck des Handelnden gewesen seyn. Diese Veränderung mag sich 1) über den ganzen Staat, (Gehalt, und Form zugleich) erstrecken [12], oder 2) sich auf einzelne Theile beschränken, so dafs *a*) der Gehalt [13] des Staates verringert wird: indem entweder seine Grenzen beschränkt, seine Provinzen entvölkert, oder sein Vermögen verschwendet, und seine Rechte geschmälert werden: Einverständnisse mit den Staatsfeinden, Uebergabe der Festungen [14] u. dergl. sind blofs einzelne Beispiele vom Hochverrathe, wie er am häufigsten vorkommt, woraus sich aber keine eigene härter oder gelinder zu bestrafende Arten des Hochverrathes bilden lassen [15]. *b*) Oder

12) Trennung und Auflösung von Amerika's Staatenkunde.

13) Gehalt nenn' ich den Staat abgesehen von seiner Form also Flächenraum — Menschen — Vermögen (*quod est in patrimonio*).

14) Halsgerichtsord. §. 124.

15) Wer Syracus zur Zeit der Römischen Belagerung seines Archimed's beraubt hätte, würde treffender zum Untergange

die Form des Staates bedrohet wird: wer einseitig die Form welche sich der Staat selbst gegeben hat, ändern will, ist Hochverräther; es mag die alte Form völlig in eine rein Aristotelische, oder neumodige des letzten Jahrzehntes umgeschmolzen, oder nur hier und da verändert werden, es mögen diese Neuerungen die Rechte des Fürsten vermehren [16], oder verringern sollen. Ob ein Medicis sein Comtoir zum Fürstensaale umschafft, oder die mächtige Pike eine Freiheitsmütze auf die Trümmern eines tausendjährigen Reiches pflanzt, entscheidet nichts; jede Handlung, welche Umsturz der bestehenden Staatsform bezweckt, ist Hochverrath.

Wie aber Hochverrath bei einem Unterthanen durch gänzlichen Mangel an Willensfreiheit unmöglich gemacht wird, so wird er durch den Besitz der höchsten Gewalt ausgeschlossen. Das Volk einer reinen Demokratie kann folglich

seines Vaterlandes hingearbeitet haben, als durch die Verführung der Hülfsvölker zum Ueberlauf.

16) Gelehrte Beiträge zum Schwerinschen Intelligenz, 1776. n. 2 - 5.

keinen Hochverrath begehn, oder es müfste ihn an sich selbst verüben können; und eben so wenig ist der unabhängige Beherrscher des Hochverrathes schuldig, wenn auch der Untergang seines Staates das Ziel seiner Wünsche und Handlungen ist [17], weil er keinen menschlichen Gesetzen unterworfen ist. Aber ganz oder zum Theil unabhängige Fürsten können Hochverräther an der höchsten Gewalt werden, der sie untergeordnet sind.

Ohne Zweifel machen sich daher unsre Deutschen Fürsten des Hochverrathes am Deutschen Reiche schuldig, wenn sie Form, und Gehalt desselben im ganzen, oder in einzelnen Theilen widerrechtlich zu verändern streben, also selbst durch den Versuch in ihren eigenen Ländern zu revolutioniren, Festungen fremden Mächten auszuliefern, das Staatsvermögen zu verschwenden, u. s. w. Ja! welcher Deutsche Fürst einen Angriff auf Leben, und Gesundheit eines Kurfürsten wagt, wird eben sowohl die Vermuthung des Hochver-

17) Arnulf unser eigener König war es, welcher die Ungern zuerst nach Deutschland rief.

rathes gegen sich haben, als wenn er sich gegen den Kaiser selbst auf solche Art vergangen hätte, weil die goldne Bulle [18] den Kurfürsten gleiche Rechte, wie dem Kaiser, in Rücksicht dieses Verbrechens beilegt.

Der mittelbare Reichsbürger kann nicht allein am ganzen Reiche, sondern auch an dem Lande dessen Hoheit er unterworfen ist, zum Hochverräther werden. Wer seinen Fürsten ermordet, wird so lange des Hochverrathes schuldig vermuthet, bis diese Vermuthung völlig widerlegt ist, und sie ist durch den Beweis widerlegt, dafs Nothwehr, und Selbstvertheidigung [19] ihn gezwungen haben, seinen Degen gegen die fürstliche Brust zu richten. Dafs die Fürstin und Prinzen in hochverräthe-

18) *Cap.* 24. *Nam sunt pars corporis nostri.*

19) Der brave Kleist, welcher an seinen Degen griff, als Fridrich der Grosse gegen ihn den Stock aufhob, und auf dessen Frage: "Was will er machen?" antwortete. "Mich im Vertheidigungsstand setzen," erwarb sich hierdurch die Gnade seines Königs, und selbst der strengste Criminalist wird ihn des Hochverraths nicht beschuldigen können.

rischer Absicht [20] angegriffen werden können, leidet keinen Zweifel, ob sie aber bei einem Angriffe auf diese erhabenen Personen vermuthet werden müsse, beruht auf folgenden Bestimmungen: 1) sind sie Erb - und Kronprinzen, Mitregenten, und Vormünder, so hat die Vermuthung Statt [21], weil offenbar durch einen Angriff auf diese die Form des Staates bedroht wird, 2) in allen übrigen Fällen fällt sie weg [22].

Wo aber auch nicht der geringsten Vermuthung eines begangenen Hochverrathes Raum gegeben wird, da ist dennoch das Verbrechen durch jede Handlung, betreffe sie einen Gegenstand, welchen sie will, wirklich begangen, sobald die böse Absicht, Form, und Gehalt des Staates widerrechtlich zu verändern, rechtlich bewiesen ist.

20) Es soll eine Königinn gegeben haben, welche ihre eigenen Kinder vergiftete, um ein Königreich an das Haus zu bringen, aus welchem sie abstammt.

Wie könnte man sich schwerer an Oesterreichs Wohl versündigen als durch die Ermordung des Erzherzogs Karl.

21) Vergl. Feuerbach am ang. O. §. 203.

22) Kleinschrod ang. Abhandl. §. 5.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen der beleidigten Majestät.

Von diesem Verbrechen, dessen Grundzüge so eben angeführt sind, ist ein anderes, das Verbrechen der beleidigten Majestät, himmelweit verschieden, obgleich beide oft verwechselt, durch Römische, und Deutsche Gesetzgebung nicht gehörig unterschieden, und selbst von Rechtslehrern [1], die sich ausschliefsend mit ihnen beschäfftigt haben, nicht genau genug getrennt sind. Ist Hochverrath das Verbrechen wodurch die Grundfesten des Staates angegriffen, Gehalt, und Form des Staates widerrechtlich verändert werden, so wird letzteres ohne die entfernteste Ab-

1) Ueber die ang. Abhandl. von Schott wird gewifs Jeder Feuerbach's Urtheil in der Anmerkung §. 206. unterschreiben.

sicht, auch nur das mindeste am Staate, und dessen Einrichtungen zu verändern, unternommen, und besteht allein in Handlungen, wodurch die Ehre des Staates und seines Oberhauptes angegriffen und gekränkt wird. Seinen Charakter bilden daher nur *Injurien*, welche dem Staate, und dessen Oberhaupte zugefügt sind, und schwerlich wird es sich ohne vorausgeschickte Bestimmung dieses Begriffes, wie dieser wiederum ohne vorhergehende Entwickelung des Begriffes der Ehre erklären lassen.

Naturrechtliche Ehre.

Ehre im weitesten Umfange, umfafst zwei nach Ursprung, Natur, und Wirkung ganz verschiedenartige Begriffe, die bürgerliche, und ethische Ehre. Wenn wir auf einen Augenblick alle Banden der menschlichen Gesellschaft lösen, uns die Menschen in geselliger, und nicht gesellschaftlicher Verbindung denken, und als einzigen Bewegungsgrund ihres Zusammenlebens, Furcht vor gleicher Stärke, und Freude an dem Umgange mit gleichartigen Geschöpfen annehmen, so gibt es gar keine bürgerliche Ehre, weil keine bürgerliche Vereinigung vorhanden ist, keine bürger-

liche Achtung, weil diese Eigenschaften eines Bürgers voraussetzt; und eben so wenig eine allgemeine rechtliche Ehre, welche in der Menschennatur, und keine allgemeine Achtung, welche in der Anerkennung dieser Menschennatur bestehen soll [2], weil man sonst das ganze Naturrecht auf diese Ehre stützen würde [3]; und endlich auch keine allgemeine negative Ehre, d. h., eine vollkommene Verpflichtung zu dem Glauben, dafs andere nicht Willens sind unsere Rechte zu kränken [4], weil: 1) ohne alle Verbindung unter den Menschen diese Ehre von selbst wegfällt, folglich auch nicht in einer blofs geselligen Verbindung

2) Klein's Peinl. R. Unter Ehre im weitesten Sinn begreift man die absolute Achtung, welche Jeder als Mensch fodern kann.

3) Grolmann's Grundsätze der C. R. W. §. 335.

4) Also dürfte man Niemanden im Naturstande fälschlich für einen Dieb, Räuber, und Betrüger halten. So viel ich weifs hat es aber noch kein Seefahrer für Injurie gehalten, dafs die Wilden vor ihnen geflohen, und wenn sie nachher um die Ursache ihrer Flucht befragt sind, geantwortet haben, "wir glaubten ihr würdet uns tödten."

entstehen kann, weil diese selbst unvollkommen, keine vollkommene Rechte, und Verbindlichkeiten gibt, und sich

2) aus dem Grundsatzee der Philosophie des positiven Rechtes, der Mensch ist ein vernünftiges Wesen, worauf diese negative Ehre allein beruht, die ursprünglichen Rechte der Menschen, wozu sie gehören soll, nicht ableiten lassen, weil sonst Kinder und Wahnsinnige keine Menschenrechte haben würden; und kein Grund zu der vollkommenen Verbindlichkeit vorhanden ist, eine Eigenschaft, die Vernunft, als anwesend anzunehmen, welche bei Kindern immer, leider auch bei Erwachsenen nicht selten abwesend ist, und deren Daseyn für Andre immer im Dunkeln bleibt, da sich der Zustand unsrer Seele schnell verändern kann. Nur die menschliche Organisation verwandelt sich von der Wiege bis zum Grabe nicht wieder, ist Jedem Dritten erkennbar, und daher mit ihrer beständigen Begleiterinn, der Vernunftfähigkeit, einzige Quelle der ursprünglichen Menschenrechte. In dieser Vernunftfähigkeit kann aber der Grund der negativen Ehre nicht enthalten seyn, weil zu ihrem Wesen nicht der freie Wille selbst, sondern nur die

Fähigkeit ihn zu erwerben gehört, und die negative Ehre einen rechtlichen Willen nothwendig erfodert.

Ethische.

Gibt es aber auch aufser dem Staate keine allgemeine rechtliche Ehre, so gibt es dennoch eine Ethische, welche allgemein durchgreift, und selbst nachher im Staate neben, und bei der bürgerlichen besteht. Eine Ehre, welche kein Anderer, selbst der Staat, weder geben, noch nehmen kann, deren Schöpfer, und Zerstörer der ist, welcher sie besitzt, sie besteht im Bewufstseyn des eigenen Werthes. Beruht dieses Gefühl des Werthes auf dem Besitze von Eigenschaften, welche die allgemeine Vernunft als grofs, und schätzbar erkennt, so ist es ewig wie diese. Soll es aber diesen erhabenen Charakter haben, so mufs es die Frucht hoher Bildung seyn, und in der reinen Ueberzeugung des recht Denkens, und Handelns bestehn. Ehre, und Ehrgefühl, welches auf diesen Grundsäulen ruhet, trotzt dann jeder Beschimpfung, selbst der Ehrlosigkeit, welche der Staat verhängt; ihre Glorie vernichtet nicht das Urtheil der Welt, nicht der Schandpfahl,

und die schimpflichsten Arten des Todes. Mit ihr umgeben trank PLATO's, und XENOPHON's idealisch schöner SOCRATES den Giftbecher, erheben sich die liebenswürdigen Geister so vieler Edeln, der Opfer des Hasses, des Eigennutzes, und der Vorurtheile, aus den Trümmern der Blutgerüste, und der Asche ausgebrannter Scheiterhaufen. Diese Ehre ist der Stolz, und der Trost des Edelmuthes, auf sie beruft sich der Mann, welcher bei seiner Ehre etwas verspricht, ihren Sinn versteht man, so weit ein menschlicher Gedanke reicht, und ohne sie würde die Erde zur Hölle.

Aber zugleich mit dem Staate mufste sich eine andere Art von Ehre bilden, und in dem neuen Staate ansiedeln, welche Anfangs unvollkommen, und schwach, langer Zeit, und vieler Erfahrung bedufte, bis sie die Grundfesten des Staates umschlingen, und zusammen halten konnte. Die Grundzüge derselben sind diese.

Allgemeine bürgerliche.

Aus dem Zwecke eines jeden Staates ergibt sich die Nothwendigkeit von folgenden Eigenschaften: 1) menschlicher

Organisation [5], 2) Vernunft [6], 3) rechtlichem Willen [7], nichts wider die Staatszwecke zu unternehmen, und nach Möglichkeit zur Erreichung derselben mitzuwirken, und 4) persönliche Freiheit [8], welche jeder Bewerber, um die Aufnahme als Mitglied besitzen, und jeder Aufgenommene zu besitzen fortfahren mufs, von denen schon der Mangel [9] einer einzigen hinreicht, die Auf-

5) Ohne diese läfst sich kein Staatsmitglied denken, weil der Staat nur durch, und für Menschen gestiftet ist, und die Rechte anderer Wesen nicht hinein passen. Mit der Zerstörung der menschlichen Organisation sterben daher zugleich alle bürgerlichen Rechte.

6) Sie ist Postulat jedes Bürgers, weil er ohne sie seine Pflichten als Bürger nicht erfüllen kann.

7) Durch Verbrechen beweist man, dafs dieser Wille entweder ganz oder zum Theil fehle, im ersterem Falle ist Verlust des Bürgerrechtes nothwendige Folge derselben.

8) Noch kein Staat hat Sklaven zu Bürgern gehabt, und Rom sie zuerst zu seinen Vertheidigern glücklich gebraucht.

9) Doch brauchen diese einzelnen Eigenschaften nicht in ihrer ganzen Vollkommenheit bei jedem Bürger vorhanden zu seyn; defswegen können taube,

nahme zu verhindern, oder den Aufgenommenen unfähig zu machen, activer Bestandtheil des Staates zu bleiben [10]. Jede ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme eines Bürgers enthält daher das Urtheil des Staates, dafs er die genannten Eigenschaften besitze, diese müssen sich sofort bei jedem Bürger finden, machen den Charakter eines Staatsmitgliedes aus, und bilden den einzigen Grund aus welchem man die allgemeine bürgerliche Ehre herleiten kann.

Die allgemeine bürgerliche Ehre entsteht also durch den Besitz der zum Bürger nöthigen Eigenschaften, und der öffentlichen Anerkennung dieses Besitzes durch den Staat, d. h., durch die Aufnahme zum Staatsmitgliede. Als Eigenthum Jemandes, activ [11], besteht sie

schwermüthige, Verbrecher geringerer Art, und leibeigene vollkommene Bürger seyn und bleiben.

10) Wird z. B. ein Bürger Sklav, so ruhen während der Sklaverei seine bürgerlichen Rechte, und erwachen mit seiner erlangten Freiheit erst wieder.

11) Vergl. Grolmann's Grunds. der C. R. W. §. 336. Feuerbach §. 511. Kleinschrod über Injurien im Arch. des C. R. B. I. St. 4. n. 1. §. 1.

in dem Bewufstseyn des vom Staate anerkannten Besitzes dieser Eigenschaften, und des Rechtes, von jedem Mitbürger die Anerkennung dieses Besitzstandes zu fodern. Als solche gehört sie zu den wohlerworbenen Rechten, zu dem Eigenthume jedes Staatsmitgliedes, macht eine vom Bürger unzertrennliche Eigenschaft aus, und gewährt ihrem Besitzer, durch das mit ihr verbundene Gefühl seines bürgerlichen Werthes, Vergnügen, und Wohlgefallen; kann wie jedes wohlerworbene Eigenthum, durch willkührliche Urtheile und Handlungen der Mitbürger, nicht geraubt [12], aber wohl gekränkt werden.

Mit dem rechtmäfsigen Besitze dieser activen Ehre ist die passive bürgerliche Ehre (allgemeine Achtung) nothwendig verbunden; sie besteht in der Anerkennung des Besitzstandes der activen Ehre eines Bürgers, von seinen sämmtlichen Mitbürgern. Diese sind verpflichtet die Handlungen des Staates durch welche er vollkommene Rechte

12) Dagegen Feuerbech §. 309. "den Vernannten, dessen Werth nur einige anerkennen, wird sich Niemand in dem Stande der Ehre denken."

verleiht, als gültig anzuerkennen, und nichts zu unternehmen wodurch die verliehenen Rechte gekränkt werden, folglich auch vollkommen verbunden, die vom Staate ertheilte bürgerliche Ehre anzuerkennen, und in ihrem Besitze Niemanden zu stören. Die passive Ehre ist demnach kein Recht, sondern nur eine Verbindlichkeit, nicht im Eigenthume des Besitzers activer Ehre, sondern nur unter der Zahl der mittelbaren Verbindlichkeiten, welche die Bürger gegen den Staat, und der unmittelbaren, welche sie gegen ihre Mitbürger haben.

Besondre.

Aufser dieser allgemeinen bürgerlichen Ehre, welche jeder Bürger besitzt, und besitzen mufs, kann der Staat noch mit gewissen Eigenschaften eine besondere Ehre verknüpfen; ob diese in wahrhaft grofsen Eigenschaften, in Verdiensten bestehen, oder nicht, hat auf die daraus entspringenden Rechte, und Verbindlichkeiten weiter keinen Einflufs. Wenn der Staat [13] seinen Willen, dafs mit dem Besitze dieser oder jener Eigenschaften eine ausgezeichnete Ehre

13) Haeberlin's Handbuch des D. Staats-Rechts. B. 2. S. 189.

verbunden seyn soll, erklärt hat, so erhält ihr Besitzer diese Vorzüge wirklich, und mufs im ungestörten Genusse derselben geschützt werden, er mag sie als Familieneigenthum [14], vermöge seines Staats- und Hofamtes [15], oder seiner Verdienste [16] erhalten, und besitzen. Diese besondere Ehre wird durch den Besitz der Eigenschaften, welche zu ihr erfodert werden, und nach den verschiedenen Arten der besondern Ehre verschieden sind, begründet, und besteht activ in dem Bewufstseyn dieses Besitzstandes, passiv aber in der Verpflichtung der Mitbürger diese besondere Ehre, und die mit ihr verbundenen Vorzüge anzuerkennen.

Ehrenkränkung.

Hieraus ergibt sich, dafs 1) die allgemeine bürgerliche Ehre, durch jede sinnlich erkennbare, vorsätzliche Aeufserung gekränkt wird, wodurch einem Bürger die Eigenschaften zusammen, oder einzeln abgesprochen werden, wel-

14) Erbadel.

15) Minister, General, Präsidenten-Stellen u. s. w.

16) Orden.

che jeder Bürger besitzen mufs. Es gehört daher zu jeder Verletzung der Ehre: *a*) ein Bürger welcher die zum Bürger nöthigen Eigenschaften wirklich besitzt, in so weit er sie nicht besitzt [17], kann auch das Urtheil der Andern, wofern es blofs Wahrheit [18] ohne andere Beschimpfung [19] enthält, seine Ehre nicht

17) Rasende haben diese Eigenschaften nicht, also auch keine bürgerliche Ehre, können folglich auch nicht an der Ehre gekränkt werden (obgleich *L.* 3. *D. de Iniuriis* das Gegentheil zu sagen scheint) Aber jeder Spott, jede Beleidigung ihrer Menschenrechte mufs vom Staate streng geahndet werden, weil diese Unglücklichen seinen besondern Schutz verdienen.

18) Die Ehre des Diebes, Betrügers, Ehebrechers wird durch das Urtheil Anderer, er habe gestohlen, betrogen, die Ehe gebrochen u. s. w. nicht gekränkt, weil nicht diese Andern durch ihr Urtheil, sondern er selbst durch seine Handlungen sich seinen rechtlichen Willen zum Theil abgesprochen hat.

19) Des Verwachsenen Ehre wird durch das Urtheil, er sey verwachsen, nicht gekränkt, weil körperliche Schönheit, und Ebenmafs nicht zum Bürger wesentlich gehört, aber wohl durch den Ausdruck Krüppel, weil er in wahrer ursprünglich Bedeutung nicht allein Feh-

beleidigen, *b*) eine unrechtmäfsige [20] Handlung [21], worin das Urtheil deutlich enthalten ist, dafs er ihn nicht für den Besitzer dieser Eigenschaften halte; und *c*) der Vorsatz [22] des Handelnden durch dieses Urtheil die Ehre des Andern zu kränken, und in ihm unangenehme Gefühle zu erregen, 2) die Verletzung der besondern Ehre in jeder vorsätzlichen Handlung besteht, wodurch dem Besitzer der besondern Ehre die Eigenschaften, welche sie als nothwendig voraussetzt, abgesprochen [23],

ler des Körpers, sondern auch des Verstandes und Herzens bezeichnet.

20) Der Staat kann die Ehre keines seiner Unterthanen kränken, aber jedem sie nehmen.

21) Wörtlich durch die Ausdrücke 1) Vieh, Affe, Esel, 2) Narr, Tölpel, Verrückter, 3) Verbrecher, Schurke, 4) Knecht, Sklav u. s. w. oder symbolisch durch Schläge; weil dadurch der Mensch zum Thier herabgewürdigt wird, Zeichnungen, u. s. w.

22) Unberufene Spasmacher, ungesittete und grobe Menschen können wegen ihrer Unvorsichtigkeit, aber nicht wegen Verletzung der Ehre bestraft werden. Meister *princ.* §. 188.

23) Oder überhaupt seine besondere Ehre geleugnet wird, z. B. durch den Ausdruck gemeiner Mensch.

und solche Zeichen der Achtung entzogen werden, welche der Staat mit dem Besitze der besondern Ehre verbunden hat. Da aber keinem besondere Ehre gebühren kann, welcher nicht im Besitz der allgemeinen ist, so ist Beleidigung der allgemeinen bürgerlichen Ehre, im Besitzer der besondern, zugleich Kränkung seiner besondern Ehre. Zu dieser Art der Ehrenkränkung gehört, aufser dem was die Verletzung der allgemeinen Ehre erfodert: *a*) ein besonders geehrtes Staatsmitglied; ein Verstofs gegen eigenmächtig angemafste Ehre, lächerlichen Stolz, und Dünkel eingebildeter Verdienste macht auf keinen Fall eine Ehrenkränkung aus, aber der Besitzer braucht auch nicht immer Sinn für die ihm zugefügte Kränkung zu haben, der Staat hat ihm die besondere Ehre verliehen, durch das Nichtanerkennen derselben wird dieser mit beleidigt, und dieser bestraft daher die ihm widerfahrne Beschimpfung [24]; *b*) ein unrechtmäfsiges Urtheil, wodurch dem

24) Der Staat mufs schon aus Staatsklugheit die Beschimpfungen, welche seine Beamten öffentlich erlitten haben, bestrafen; wenn auch diese grofsmüthig, oder gefühllos gewesen wären, um sie nicht zu rügen.

Ausgezeichneten die Eigenschaften, welche seine besondere Ehre begründen, abgesprochen [25], oder Handlungen [26] welche er vermöge derselben fodern durfte, verweigert werden. Dieses sind aber nur solche Handlungen, deren Unterlassen ein Nichtanerkennen der besondern Ehre enthalten, zu allen übrigen Handlungen, wodurch man seine Ehrfurcht, und Hochachtung gegen Andere bezeigt, und mehr Rücksicht auf ethische, als auf rechtliche Ehre nimmt, ist man nicht verpflichtet [27].

Aus dem bisher Gesagten fliefsen folgende Sätze: 1) die blofse Absicht die Ehre Jemandes nicht anzuerkennen macht keine Injurie; eben so wenig 2) die blofse gesetzwidrige Handlung ohne die Absicht die Ehre des Andern

25) Wenn ein Offizier der Feigheit, ein Prediger der Heterodoxie, der Richter der Bestechlichlichkeit, der geborne Adeliche der bürgerlichen Herkunft beschuldigt wird.

26) Verweigerung von durch den Staat ertheilten Titeln.

27) Z. B. die Aeufserungen der Artigkeit, des Anstandes, oder unsers Gefühls für die Verdienste, und den Edelsinn Jemandes.

zu verletzen, diese Absicht wird aber vermuthet, sobald die gesetzwidrige Handlung erwiesen ist; 3) Wen das Gesetz für ehrlos erklärt, dessen Ehre kann nicht mehr gekränkt werden [28]; dieser natürliche Satz ist oft geleugnet [29], weil man einem solchen Ehrlosen noch immer allgemeine Ehre, welche sich auf die Menschennatur gründen soll, beilegte.

Guter Name.

Diesem vollkommenen Rechte auf Ehre steht das unvollkommene Recht auf guten Namen [30] zur Seite. Guter Name ist der gemeine Werth (*pretium commune*) in welchem Jemand bei seinen Mitbürger steht [31]. Er bildet sich

28) Voet *Com. ad Pand.* 47. 10. 4.

29) Klein's Peinl. R. §. 224. Glück's Erläuterungen. Th. 5. Abth. 1. S. 131.

30) Der Sprachgebrauch hat dieses Wort sehr vielseitig gemacht, wie verschieden sind nicht die Vorstellungen, welche wir mit dem guten Namen eines Mädchens, Redners, Schriftstellers, Regiments, und Gastwirthes verbinden.

31) Man sagt, ein Frauenzimmer verliere durch aufserehlichen Beischlaf seine Ehre, aber sie behält ihren bürgerlichen Werth, ihre bürgerliche Ehre, nur an dem

aus dem allgemeinen Urtheile über seine physischen [32] und intellectuellen Eigenschaften, und verändert sich, wie sich der Preis der Eigenschaften selbst [33], oder ihre wirkliche oder vermeinte Anwesenheit bei dem Beurtheilten verändert. Daher gibt es kein vollkommenes Recht einen guten Namen zu fodern, einen schlechten zu verbitten; aber jeder kann gesetzlich verlangen, dafs keine Unwahrheiten von ihm verbreitet werden [34], wodurch er seinen guten

Werthe, welcher sich durch das willkührliche Urtheil der Bürger gebildet hat, an ihrem guten Namen verliert sie. Hierher gehört also die ungereimte Lehre der *leuis notae macula.*

32) Hierunter spielt die Jungferschaft bei uns eine grofse Rolle.

33) Bei den Griechen trug schneller Lauf starke Arme, und bei den Spartanern die Kunst zu stehlen, vieles zur Erwerbung eines guten Namen bei; und vor 40 Jahren sah es unter uns mit dem guten Namen eines Geistlichen mifslich aus, welcher Karten spielte, tanzte, und öffentliche Oerter besuchte.

34) Z. B. dafs Jemand wenig Vermögen, Schulden, heimliche Gebrechen habe, seine Köchinn heirathen wolle, geitzig, grob sey u. s. w.

Namen verliert, oder an der Erwerbung desselben, oder überhaupt an seiner Vervollkommnung verhindert wird; und die C. G. O. 35) gibt jedem auf diese Art Gekränkten ein Klagrecht, vom Verbreiter solcher Unwahrheiten den Beweis derselben, oder Widerruf, und ewiges Stillschweigen zu fodern.

Römischer Begriff von Ehre.

Der ganzen alten Welt war der Begriff der Ehre, wie er sich in den neuern Europäischen Staaten ausgebildet, hat, und der Grund worauf sie beruht unbekannt; selbst die Griechen kannten sie nicht 36), Rom sah blofs die Wirkung der Ehre, die Achtung Anderer,

35) Th. 2. Tit. 27. — in friedbrüchigen Schmach und *dergleichen Sachen* in denen solche Diffamation gefährlicher, oder betrüglicher Weifs, oder in andere Wege dem andern zum *Nachtheil*, und *Beschwerung* beschehn. —

36) Wenn wir von dem Schweigen ihrer Philosophen über diesen wichtigen Gegenstand, dem Mangel eines eigenthümlichen Wortes dafür (denn κλεος und κυδος ist Ruhm, ευδοξια guter Namen, und καλοκαγαθια ethische Ehre), und Unwissenheit ihrer Schüler, der Römer, richtig schliefsen.

und nahm diese für die Ehre selbst; ihr eigenes Wesen als besondere Eigenschaft des Bürgers, als sein Eigenthum, sein Recht blieb ihr verborgen [37]. Die Ehre des Römischen Bürgers entsprang nicht aus seinen Eigenschaften, welche er als Bürger besitzen mufste, sondern entstand allein aus dem Urtheile seiner Mitbürger über ihn, beruhte einzig auf der guten Meinung welche diese von seinem ethischen und bürgerlichen Charakter hatten, und welche sich nach den Launen des Volkes alle Augenblicke verändern konnte, bestand also im *guten Namen* [38]. Dieselbe Bewandtnifs,

37) Von einem *ius famae existimationis, dignitatis* spricht kein Römisches Gesetz, die Ehrlosigkeit nahm das Bürgerrecht nicht, und hatte überhaupt die Nachtheile nicht, welche sie eigentlich haben mufs.

38) Dieses beweist die Natur der Römischen Ehrenkränkung, von der unten mehr; hierauf deuten die Ausdrücke für Ehre hin: *existimatio* 2. *C. de Iniur. opinio* 3. *C. de transact. Fama* 1. *D. e. t. Infamia* der *gloria* entgegengesetzt *Cic. de off.* 3. 22. *Honor Cic.* 3. 20. *Et ea res ei magno honore fuit. Omnibus vicis statuae, ad eas tus. cera. Quid multa! Nemo vmquam multitudine ca-*

wie mit der allgemeinen bürgerlichen Ehre, hatte es auch mit der besondern. Zwar waren zu allen Zeiten gewissen Ständen und Personen besondere Vorzüge in Rom eigen, aber die besondere Ehre, welche sich hieraus bildete, weicht von der heutigen sehr ab. Es fehlt das persönliche, fortdauernde, und rechtsbeständige, was bei neuern Völkern darin liegt. Denn 1) waren die Vorzüge nur gröfstentheils im Römischen Staatsrechte von Gewicht, und fielen im rein bürgerlichen Verhältnisse weg; in diesem gab die besondere Ehre 2) nie das Recht, eigenthümliche, durch Gesetz und Herkommen bestimmte Handlungen zu fodern, wodurch sie von den

rior erat. Infamare, bene et male audire; Auct. rhet. ad Heren. lib. 2. c. 26. §. 1. Inst. de Iniuriis 15 §. 15. D. e. t. 25. 29. C. ad Leg. Iul. de adult. 42. D. de Verb. sign. 10. §. 11. D. de in ius voc. 2. C. de dign. 13. C. ex quibus caus. infam. Man sprach auch von einer *dignitas ciuis Romani* im Gegensatz der Provinzalen, ungefähr wie der Britte gegen die Hindu; und diesen Begriff von Ehre mufste eine Staatsverfassung, welche zwischen Aristokratie, und Demokratie schwankte, das Censoramt, und Mangel an Bildung des Volkes im Ganzen erzeugen.

Mitbürgern anerkannt würde; 3) bestand sie nicht im Bewufstseyn des Geehrten [39] von seinem grofsen bürgerlichen Werthe, und dem Wunsche alles das ängstlich zu vermeiden, wodurch dieses Gefühl bei ihm selbst, und seine Achtung bei Andern geschwächt werden könnte, sondern blofs in der erhöhten Meinung der Mitbürger von seinem bürgerlichen Charakter. Am deutlichsten zeigt sich dieses durch die Art wie die besondere Ehre erworben wurde. 1) Die Staatsbeamten genossen, während der Führung ihres Amtes, ausgezeichnete Achtung, und grofse Ehrenbezeugungen, aber eigentlich nur das Amt selbst [40], und die geheiligten Zeichen desselben [41]. Nach ihrer Niederlegung traten sie in's Verhältnifs

39) Unbeschadet seiner Ehre belog Cicero als Consular den ganzen Senat, und belustigte ihn durch eine witzige Antwort, als er darüber zur Rede gestellt ward.

40) Hieraus läfst sich vielleicht der Unterschied zwischen den Römischen öffentlichen, und Privat Injurien erklären. Weber über Injurien Abth. 3. S. 196 f.

41) Nicht vor dem Consul, sondern vor den Fascen wichen die Römer ehrerbietig zurück.

blofser Bürger zurück, und behielten nur einige Vorzüge in staatsrechtlicher Hinsicht [42], und durch die erhöhte Vermuthung ihrer Rechtschaffenheit [43]. Bei uns ist die Ehre von dem Amte auf den Beamten übergegangen, so dafs er auch nach der Verzichtleistung auf ersteres, letztere beibehält. 2) Wurde die besondere Ehre der Römischen Bürger nach Sesterzien berechnet. Die Geburt konnte freilich wohl das Recht der Patrizier geben, aber sie mufste durch 800,000 Sesterzien unterstützt seyn, fehlten diese so ward aus dem gebornen Patrizier ein schlichter Bürger. Aber auch diese Vorzüge, welche das Vermögen gab, gehören mehr in's Römische Staats- [44], als bürgerliche Recht. Der Patrizier, der Ritter, und der Klassiker konnten als solche im rein bürgerlichen Verhältnisse keine gröfsere Ansprüche auf Achtung und Ehrenbezeugungen machen, als der ärmere Bürger, es kam darauf an, ob

42) Der gewesene Consul erhielt Sitz und Stimme im Senat.

43) 11. D. *de dolo malo.*

44) Stimmenrecht in den Klassen auf der Volksversammlung, Wahlfähigkeit zu den höchsten geistlichen Aemtern, Recht zu Pferde zu dienen u. s. w.

sie die gute Meinung der Mitbürger für oder gegen sich hatten, im letzteren Falle wurden sie verhöhnt, verachtet, und verspottet, ohne das Gesetz, und Richter sie schützten. 3) Waren die Frauenzimmer im Besitz einer besondern Ehre, welche auf nichts weiter beruhte, als dafs sie frei, und durch's Gerücht keines Verbrechens beschuldigt waren; und in der Verpflichtung der Bürger bestand, die guten Sitten gegen sie zu beobachten, und keine Handlung vorzunehmen, wodurch ihr guter Name verletzt werden könnte. Endlich genofs auch 4) jeder durch seine Rechtschaffenheit ausgezeichnete Bürger besondere Ehre, welche gesetzliche Wirkungen hatte [45].

Von Ehrenkränkung.

Aber die Völker der alten Welt bedurften auch der heutigen Begriffe, und Gefühle der Ehre nicht, um ihren Staaten Festigkeit, und Dauer zu geben; die Stärke, die Gröfse derselben beruhte auf Vaterlandsliebe, als diese aus der Brust der Bürger verschwunden war, zerfielen die Staatsgebäude fast ohne

45) *L.* 11. *D. de dolo malo.*

äufsere Gewalt. So hatte man die Sache wenig nöthig, und gab sich keine Mühe sie gehörig zu untersuchen. Daher kam denn das Schwankende in den Römischen Begriff von Ehre, und Ehrenkränkung, und eine fast nirgend in den Römischen Gesetzbüchern gröfsere Verwirrung der Begriffe, als in den Titeln welche von Injurien handeln. Weder für Ehre noch für Ehrenkränkung hatte man einen eigenen Namen; letztere begriff man unter dem allgemeinen Namen, *iniuria*, mit welchem jede Verletzung eines wohlerworbenen Rechtesbezeichnet wird [46]. Trennt man alles, was offenbar nicht Ehrenkränkung ist, von der Römischen Injurie, so bleibt jede Handlung, wodurch die gute Meinung welche Andere von einem Dritten schon gefafst haben, oder fassen konnten, geschwächt, oder aufgehoben wird, Injurie [47]. Sobald daher eine schlechte Meinung gegen Jemanden herrschte, so konnte er nicht injuriirt werden [48]: wem entehrende Handlungen vorgeworfen, und bewiesen waren, durfte mit allen Be-

46) 1. *D. de iniuriis* 1. *D. ad Leg. Aquil.*
47) *L.* 1. 13, §. 14. 15. §. 2. *D. de Inj.*
48) 17, §. 13. *D. e. t.*

schimpfungen verfolgt werden [49]: wenn auch die Ehre Jemandes nicht verletzt, sondern er nur in der Meinung der Bürger herabgesetzt war; konnte er doch wegen verletzter Ehre klagen; so hatte der Vater eine doppelte Klage [50] dessen Sohn beschimpft, und so konnte das Frauenzimmer klagen, dem ein junger Römer eine Zeitlang auf dem Fuſse nachgefolgt war [51]. Bald hielt man die ehrenkränkendsten Handlungen in Rom für erlaubt, bald jeden Verstoſs gegen gute Sitten für Injurie, schwankte zwischen mehreren Verbrechen umher, verlor sich bald ins Gebiet von diesem, bald von jenem, und lernte das eigene Feld der Injurie nie recht kennen.

Veränderungen in neuern Zeiten.

"Freistaaten, sagt MONTESQUIEU, blühen durch Vaterlandsliebe, Monarchien durch Ehre", ein Satz den die Geschichte so sehr bestätigt daſs er

49) CICERO spricht von den vornehmsten Römern in einem Tone, der jetzt das ausschlieſsende Eigenthum der Gassenjungen, und einiger Schriftsteller geworden ist.

50) 41. *D. h. t.*

51) 15. §. 15 *seq. D. h. t.*

keines Beweises weiter bedarf. So wenig wie je ein Geschichtschreiber gesagt hat, sagen kann, und wird, durch welche Veranlassungen, und Ursachen, wie und wann sich diese durch ganz Europa [52] jetzt herrschenden Begriffe von Ehre ausgebildet haben, so wird keiner ihr Daseyn, und ihre grofsen Wirkungen leugnen. Ehre war es, welche die schöne Blüthe des Europäischen Adels nach Palestina trieb, Ehre welche Europa zur Weltbeherrscherinn machte, unter ihrer Leitung widerstand Albion dem furchtbaren Philipp, schuf Preufsen, und dann Frankreich seine Gröfse; sie ist es welche so innig mit dem Daseyn jedes Europäischen Staates verschlungen ist, dafs er ohne sie sogleich in namenlose Abhängigkeit versinken würde. Denkt man sich die Begriffe der Ehre aus einem gebildeten Staate

52) In Rufsland fafste sie am spätesten festen Fufs. Potemkin prügelte noch Generale von der Tafel, und die Kaiserinn Katharine II. liefs einem Offizier vom Scharfrichter Ohrfeigen geben, um ihren Russen-Sinn für das Schimpfliche einer solchen Behandlung beizubringen. Archenholz Minerva, Potemkin. Geheime Geschichte von Rufsland.

hinweg, so sieht man sogleich alle Fugen des Staatsgebäudes sich aus einander geben, Muthlosigkeit, und Feigheit in den Armeen, Treulosigkeit in der Verwaltung des Staatsvermögens, Geldgier, und Arbeitsscheue in den Gerichten, zerstörende Verwirrung in dem ganzen Staate herrschen, und einen ächt Asiatischen Zustand entstehen.

So hätte denn wohl die Bestimmung der Ehre und Ehrenkränkung, die Aufmerksamkeit neuerer Gesetzgeber verdient, aber leider sehen wir uns fast einzig auf's Römische Recht verwiesen, und daher genöthigt, aus der Natur der Sache selbst Grundsätze zu schöpfen; diese habe ich oben aufzustellen versucht, um mich jetzt in der Untersuchung über das Verbrechen der beleidigten Majestät darauf beziehen zu können.

Staats - und Fürstenehre.

Der Staat ist im Besitz der höchsten bürgerlichen Ehre, und gleiche Ehre mit ihm genieſst der, welcher zum Bewahrer seiner Rechte vom Staate ernennt, und bestellt ist, das Oberhaupt eines gegebenen Staates. Wie die einzelne Gemeinheit, gerade durch die Ver-

bindung zur Gemeinheit, einen eigenthümlichen Charakter, und Eigenschaften erhält, welche das einzelne Mitglied derselben nicht besitzt, und wie aus diesen Eigenschaften sich ihre besondere Ehre bildet [53]; so erhält der grofse Verein von einzelnen Gemeinheiten, der Staat, wiederum Eigenschaften, und einen Charakter, welchen man vergebens bei den einzelnen Gemeinheiten sucht. Aus dem Besitze dieser Eigenschaften entspringt seine Ehre als Staat, eine Ehre welche desto gröfser und höher seyn mufs, je gröfser und wichtiger die Eigenschaften sind, deren der Staat zur Erreichung seiner erhabenen Zwecke bedarf. Die Eigenschaften welche der Staat, als solcher besitzen kann, sind: 1) Rechte der höchsten Gewalt, ohne diese würde er aufhören Staat zu seyn, und Provinz eines Andern werden.

53) Ehre von Justitzcollegien, Academien, Regimentern u. s. w. Dagegen KLEIN's Peinl. R. §. 225. und Archiv des C. R. B. 3. St. 3. n. 2. "Es ist noch Niemanden eingefallen, den, welcher eine Gesellschaft getrennt, und also die moralische Person um ihre Existenz gebracht hat, wie einen Mörder zu bestrafen." Ich dächte, dafs dieses beim Hochverräther buchstäblich der Fall sey.

2) Rechte welche er sich vorbehalten hat, obgleich sie in der höchsten Gewalt nicht liegen [54]. 3) Die Form der Ausübung dieser Rechte [55]. Das Daseyn dieser Eigenschaften enthält den Grund, das Bewufstseyn der Staatsgesellschaft in ihrem Besitze zu seyn das Wesen der activen-, und die Anerkennung dieses Besitzes von Andern der passiven Staatsehre, oder der Achtung des Staates. Diese Achtung ist in Rücksicht der Achtenden zweifach: 1) fremde Staaten sind an sich nicht verpflichtet, einen Staat als solchen anzuerkennen, noch weniger ihm besondere Ehrenbezeugungen zu erweisen [56]; sie sind in demselben Verhältnisse zu ihm wie einzelne Menschen im Naturzustande zu einander. Die Achtung, welche sie sich gegenseitig erweisen, wird daher einzig durch zwischen ihnen geschlossene Ver-

54) Bergbau, Münz, Postwesen u. s. w.

55) Z. B. die collegialische Verfassung unsers Reichstages.

56) Wie lange dauerte es nicht, bis das vormahlige stolze Französische Königshaus den neuen König in Preufsen anerkannte.

träge bestimmt [57]. 2) Die eigenen Unterthanen hingegen sind schon als solche vollkommen verpflichtet den Staat im fortwährenden Besitze seiner Rechte (seiner activen Ehre) anzuerkennen, und diese Verbindlichkeit erlöscht nur mit dem Untergange des Staates selbst [58].

Verbrechen der beleidigten Majestät.

Die Verletzung dieser Verbindlichkeit ist Injurie gegen den Staat, oder Verbrechen der beleidigten Majestät, und diese Verletzung geschieht durch jede Handlung wodurch dem Staate, oder dessen Oberhaupte der Besitz der ihm rechtmäfsig zustehenden Rechte von seinen Unterthanen abgesprochen wird [59]. Das Feld des Verbrechens der

57) Ein Beispiel solches Vertrages ist der Briefwechsel des Königs von Preufsen mit dem Könige von Etrurien.

58) Für die Polen und Venezianer hat diese Verbindlichkeit aufgehört; ja! durch die jetzige Anerkennung der Rechte, und Eigenschaften ihrer vorigen Staaten würden sie das Verbrechen der beleidig-Majestät an den Staaten begehen, denen sie jetzt unterworfen sind.

59) Der Französische Bürger, welcher Bonaparte'n die Titel König und Majestät gebe, würde sich an der Souverai-

beleidigten Majestät erweitert sich, wenn der Staat durch besondere Gesetze gewisse Zeichen vorgeschrieben hat, wodurch der Unterthan die Eigenschaften, und Rechte des Staates oder seines Oberhauptes anerkennen soll [60]. Ist dieses der Fall, so mufs das Verbrechen so bestimmt werden: jede sinnlich erkennbare Aeufserung des Unterthanen, wodurch dem Staate oder dessen Oberhaupte vorsätzlich seine Rechte nicht beigelegt, oder vorgeschriebene Zeichen derselben nicht erwiesen werden. Das Verbrechen erfodert zu seinem Thatbestande, 1) als Gegenstand desselben einen Staat oder den Bewahrer seiner gesammten Rechte; mittelbar kann es auch durch Beleidigung der einzelnen Staatsmitglieder [61] begangen werden, 2) als

nité des Französischen Volkes versündigen, aber ungestraft kann er sagen, dafs er es für vernünftig halte, jenem die höchste Gewalt zu übertragen.

60) Republik, König, Majestät, Sultan u. s. w. Fast alle Staaten haben Thiere zu ihren Sinnbildern erwählt, z. B. Adler, Löwen, Pferde, und jetzt der Hahn.

61) Z. B. an Gesandten, nur mufs man nicht jede Schildwache zum Repräsentanten des Staates, und Fürsten machen.

Thäter einen Unterthanen, ob dieser persönlicher Unterthan, und Einwohner, oder nur durch Grundeigenthum in Unterthanenpflicht steht, ob er im, oder aufser dem Staate die beleidigende Handlung vornimmt, ändert die Natur seines Verbrechens nicht. 3) Eine unrechtmäfsige Handlung, wer sein Recht vertheidigte [62], oder wem sein Amt [63] verpflichtet mit Nachdruck, und Ernst gegen die Verfügungen des Staates zu sprechen, dem mufs manches erlaubt werden, was bei einem Andern strafbar wäre: 4) die boshafte Absicht die Ehre des Staates oder seines Oberhauptes zu kränken. Mangelhafte Kenntnifs der Sprache [64], unverschuldete Unwissenheit, dienen hierbei zur Entschuldigung, wie alle Einreden gegen Injurienklagen zur Vertheidigung. Besondere

62) Z. B. die Deutschen Stände auf dem Reichstage: bekanntlich wollte man einst die Reichsstädte wegen ihrer kraftvollen Sprache und Freimüthigkeit von Wien aus zur Strafe ziehen.

63) Die Mitglieder des Parlements in England und des Tribunals in Frankreich u. s. w.

64) Hiermit entschuldigte Luckner seine beschimpfenden Ausdrücke gegen den Nationalconvent.

Milderungsgründe liegen aber nicht in der Natur des Verbrechens.

Nach Römischer Verfassung.

Roms Gesetzgebung [65] über das Verbrechen der beleidigten Majestät schwankte anfänglich weil die Begriffe über Staat, Staatswürde, und Staatsehre selbst noch schwankten, nachher durch den verschiedenen Charakter der Kaiser. So bekannt wie auch in Rom der Hochverrath in seinen verschiedenen Formen war, wie schon die Namen des Verbrechens lehren, da man bald von *perduellio*, bald vom *regnum affectatum*, dann von *imminuta populi maiestas* hörte, so wahrscheinlich ist es doch, dafs bis auf Sylla zu Rom von keinem Verbrechen der beleidigten Majestät, als Injurie gegen den Staat, die Rede war, und es konnte kaum so grofs die Vorstellung vom Range und der Würde ihres Staates bei den stolzen Römern auch immer waren; weil die Grundsätze des Repräsentationssystems sich erst spät entwickelten [66]; harte Worte im Frei-

65) Vergl. Feuerbach's Abhandl. über den Hochverrath. 3ter Abschn.

66) Wahrscheinlich erst durch Kirchenversammlungen, worauf jeder Presbyter seine

staat überhaupt nicht bestraft wurden [67]; Beleidigungen gegen Magistratspersonen während ihrer Amtsgeschäfte zwar hart geahndet, wenn nicht Senat oder Volk in Revolutionszeiten den kühnen Thäter schützten, aber doch nie als Ehrenkränkung gegen den Staat, sondern als Verletzung der Heiligkeit öffentlicher Aemter, und ihrer Zeichen angesehen wurden. Dem wollüstigsten, und verweichlichtesten Jünglinge, und dem abgehärtesten Manne einem Sylla war es aufbehalten, dieses Verbrechen seine durch alle Greuel des Bürgerkrieges erstarrten Mitbürger kennen zu lehren. Sylla war der erste, welcher mit fortwährender Allgewalt Rom beherrschte, der sich

Gemeine, jeder Bischof seinen Sprengel, und die Versammlung selbst die ganze Kirche vertrat, und welche unter Constantin öffentliches Ansehen erhielten. Ursprung, Bildung, und Verfassung dieser Synoden s. in Henke'ns klassischer Geschichte der Christl. Kirche. 1. Theil. Hätte man dieses Repräsentationssystem früher gekannt, wie leicht würde nicht durch seine Anwendung der fürchterlichste aller Römischen Kriege, der mit den Italischen Bundesgenossen vermieden seyn!

67) *Facta arguebantur, dicta impune erant. Tacit. annal.* 1, 72.

aus der Zahl gleicher Bürger zu ihrem Oberherrn aufschwang, und sich dem Staate an die Seite setzte. Als solcher mufste er seine persönlichen Beleidigungen zu Beleidigungen des Staates machen, ein neues Verbrechen, und für dasselbe einen neuen Namen erfinden, und das that er wirklich. Schon war seit langer Zeit der Hochverrath mit mannigfachen, immer gleich furchtbaren Strafen belegt; alle einzelne Gattungen dieses Verbrechens in eine grofse Verordnung, *Lex Cornelia Maiestatis*, zusammen zu fassen, in ihr mehrere Abschnitte, *capita*, zu machen, und in einem derselben ihm selbst widerfahrne Beleidigungen und Beschimpfungen unter dem Namen Majestätsverbrechen aufzuführen, als Staatsverbrechen zu bezeichnen, und mit den härtesten Strafen zu belegen, war ein Hauptgeschäft des neuen Oberherrn. Welche gegen ihn verübte Handlungen er als Verbrechen aushob, welche Strafen er dafür bestimmte, ist unbekannt [68]; aber die bittere Reue welche er über die Ablegung seiner Würde, und Macht empfand,

68 Einige Bruchstücke hat Sigonius *de iud. lib. 2. c. 20.*

als ihn nach dieser Zeit ein junger Römer, beim Ausgange aus dem Schauspiele, mit Vorsatz heftig stiefs, erzählen mehrere Schriftsteller.

Kaum waren Sylla's traurige Zeiten verschmerzt, kaum das neue Verbrechen vergessen, so wurde dasselbe Trauerspiel wieder auf-, das Verbrechen wieder eingeführt. Ob Caesar, oder August der Erneuerer des letzteren war, ist zweifelhaft, beide waren Hauptpersonen des Trauerspiels, und einer von ihnen gewifs zweiter Einführer der *Lex Corn. Maj.* unter dem Namen *Iulia Maj.* Unter dem rasenden Caligula und Nero ward sie unglaublich erweitert; Verbrechen der beleidigten Majestät war bei ihnen, wenn Jemand ihre Bildsäulen niedriger als andere gesetzt, oder beschmutzt hatte, u. dergl. Der blutigste Despotismus suchte unter diesen so durchsichtigen Schleier seine Greuelthaten zu verbergen.

Die schöne Reihe Römischer Kaiser, die schönste Fürstenreihe welche die Geschichte kennt, von Vespasian bis Mark Aurel, war überhaupt für Römische Gesetzgebung segenreich, und übersah auch dieses Verbrechen nicht.

Aber ihre Nachfolger gingen in ihren Sinn nicht ein, und daher entstand das buntscheckige Gemisch von Gesetzen, welche in die Justinianeische Sammlung aufgenommen sind. Ihr Inhalt ist folgender: ob schon mehrere Rechtslehrer auf den grofsen Unterschied zwischen Hochverrath, und Verbrechen der beleidigten Majestät aufmerksam machten [69], so flossen doch die Grenzen beider Verbrechen in einander, weil sie gleichen Namen hatten, und die Kaiser sich selbst für den Staat hielten [70]. Defswegen war von Beleidigungen der Ehre des Staates gar die Rede nicht, sondern das Verbrechen der beleidigten Majestät bestand allein in Beleidigungen der Person des Kaisers [71], und mittelbar auch seiner ersten Staats- und Hofbeamten [72]. Eine thätliche Beleidigung des Kaisers war wie Pasquille Capitalverbrechen; symbolische Ehrenkränkun-

69) Ulpian 11. *D. ad Leg. Iul. Maj.*

70) Feuerbach's angef. Abhandl. S. 78. Mit den Comitien, dem letzten Hauche der sterbenden Freiheit, war auch alle Persönlichkeit der Nation auf den Regenten übergegangen.

71) 7. *C. e. t.*

72) 5. *C. e. t.*

gen wurden verschieden bestraft [73], wörtliche Beleidigungen sollten nicht vom ordentlichen Richter untersucht, und bestraft, sondern dem Kaiser angezeigt werden, welcher sie gröfstentheils verzeihen will [74].

Nach Deutscher Verfassung.

In Deutschland hat der bloſse Name Verbrechen der beleidigten Majestät, unsern an Wörtern und Titeln klebenden Rechtsgelehrten, groſse Schwierigkeiten gemacht. Bald wuſste man nicht was man sich eigentlich unter Majestät denken sollte; bald, ob man bei unsern Fürsten von Majestätsverbrechen sprechen dürfe, da bekanntlich nur unserm allergnädigsten Kaiser Majestät [75] ge-

73) 4. *D. e. t.*

74) *Vn. C. si quis imper.* daſs dieses Gesetz orientalische Groſspralerei, und vielleicht versteckten Despotismus enthalte, ist wohl ein zu unfreundliches Urtheil von Feuerbach §. 210. in der Anm. 7. *D. ad leg. Iul. Maj.*

75) *Maiestas* bedeutet bei den Klassikern Erhabenheit, und imponirendes Ansehen (*maiestas, locorum, montium*) ward im Römischen Kanzleistiel, nachdem Rom das Oberhaupt des Latinischen Bundes geworden war, für die Staatswürde des Römischen Volkes gebraucht, und die Kai-

bühre. Endlich nahm man zum beliebten *quasi* seine Zuflucht; aber welche neue Schwierigkeiten! war es unsern Deutschen Fürsten allein erlaubt, von *quasi* Majestätsverbrechen zu sprechen, oder durften die regierenden Reichsgrafen, und die unmittelbaren Reichsritter auch sagen, dafs ihre *quasi* Majestät beleidigt sey? Dieses hing alles so genau, so innig zusammen, dafs wer das eine eingestand, das andere mit eingestanden zu haben schien. Aber aus den oben ausgeführten Grundsätzen ergibt sich, dafs es bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät nicht auf den Titel Majestät, sondern auf den Begriff des Staates, und Staátsoberhauptes ankommt,

ser nahmen es nie unter ihre Titel auf, sondern bezeichneten aus obigen Gründen die Verletzung der Staatswürde in ihrer Person damit. So blieb es auch unter den Deutschen Kaisern, obgleich es hin und wieder gebraucht wurde. Pfeffinger *Vitriarius illustratus lib.* 1. *tit.* 4. §. 9. bis ein Jüngling, der Beherrscher von halb Europa und Amerika, Carl V. sich diesen Titel beilegte, und beilegen liefs. Frankreichs König wollte ihm auch hierin, und diesem der König von England nicht nachstehen; so ward er allmählig das ausschliefsende Eigenthum aller gekrönten Häupter.

wo dieser realisirt ist, da läfst sich das Verbrechen begehn, und wo dieser fehlt, da fehlt das Verbrechen selbst, wenn auch der rechtmäfsige und anerkannte Titel Majestät vorhanden wäre [76]. Hiernach läfst sich leicht bestimmen, an wem in Deutschland das Verbrechen begangen werden kann. Wir finden hier: 1) den grofsen Staat, das Deutsche Reich, an diesem also, an seinem Oberhaupte, und selbst an dem zum künftigen Oberhaupte erwählten Römischen Könige kann das Verbrechen begangen werden; 2) mehrere kleine Staaten, welche unter, und im Deutschen Reiche enthalten, und zwar dem Deutschen Reiche untergeordnet, aber dennoch im Besitz der höchsten Gewalt sind; auch in diesen, sie mögen Herzogthümer, Grafschaften, Bifsthümer oder Reichsstädte heifsen, können ihre Unterthanen die Staats - und Fürstenwürde verletzen. Die Beantwortung der Frage, ob der Unterthan eines Reichsritters das Verbrechen der beleidigten Majestät an dem Reichsritter begehen könne, ist mehr publicistische Spielerei, als von

76) Gegen Ludwig XVIII. als noch anerkannten König würden seine Diener das Verbrechen nicht haben begehen können.

wahrem Nutzen, doch will ich sie, der Vollständigkeit wegen, zu beantworten versuchen. Die Reichsritterschaft bildet eine grofse anerkannte Gemeinheit, ist im Besitz aller landesherrlichen Rechte, ab r gerade das wichtigste Recht, wodurch der Deutsche Reichsbürger von den Beherrschten zu den Herrschenden [77] übertritt, Sitz und Stimme auf den Reichstage, fehlt ihr [78]. Durch den Mangel dieses Rechtes wird sie von dem Anspruche, einen eigenen Staat zu bilden, völlig ausgeschlossen. Wenn aber die unmittelbaren Besitzungen der Reichsritterschaft keine eigene Staaten bilden, so haben sie keine Staatswürde; und so kann denn auch diese in ihren Eigenthümern, den einzelnen, oder sämmtlichen Rittern nicht verletzt werden. Doch leugne ich nicht, dafs eine Beschimpfung diesen Rittern von ihren

77) Bei der Verheirathung der Tochter eines appanagirten Herzoges mit einem unserer Kaiser kam dieses zur Sprache, und das ältere Haus mufste auf Lebzeit dem kaiserlichen Schwiegervater eine Stimme abtreten, wenn es die Ehre haben wollte, eine Prinzessinn seines Hauses auf dem Kaiserthrone zu sehen.

78) Pütter *inst. iur. publ. ed. nov.* §. 462.

Unterthanen zugefügt, nicht härter bestraft werden müsse, als wenn sie einer Privatperson zugefügt sey, weil hier immer der Herr von seinen Untergebenen, vielleicht von seinen Leibeigenen beleidigt ist. Aber nie wird selbst auf die gröbste Beleidigung der Tod erkannt werden können.

Am Deutschen Reich.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät des Deutschen Reichs besteht in jeder sinnlich erkennbaren Aeufserung eines Deutschen Reichsbürgers, wodurch er dem Deutschen Reiche, oder dem Kaiser, Römischen Könige und Kurfürsten solche Eigenschaften und Zeichen derselben vorsätzlich nicht beilegt, welche ihnen beigelegt werden müssen. Bei der Bestimmung ob eine vorliegende Handlung das Verbrechen der beleidigten Majestät sey, kommt alles auf den Beweis an, ob sie eine Ehrenkränkung gegen das Deutsche Reich oder die genannten Personen enthalte.

I. In Rücksicht des Deutschen Reichs mufs eine folgender Aeufserungen in ihr liegen. 1) Nichtanerkennen der

Rechte, welche das Deutsche Reich, als Staat, besitzt [79]. 2) Ungegründeter oder durch Schimpfreden geäufserter Tadel über die Ausübung der Rechte, und die Einrichtungen des Deutschen Reiches [80]. Wahrheit zu sagen, ist, und mufs jedem erlaubt seyn, wenn er sich nicht selbst zum Schweigen verpflichtet [81] hat, oder die Wahrheit gar keinen Nutzen, aber grofsen Nachtheil gewährt, hingegen zu schimpfen, ist Jedem in einem rechtlichen Zustande verboten. 3) Anmafsung von Rechten, welche dem Deutschen Reiche ausschliefslich gehören [82]; doch mufs hierbei nur die Absicht sich zu bereichern, nicht die Ehre des Staates zu kränken, vermuthet werden. 4) Nichtbeobachtung

79) Die Behauptung, es sey Provinz der Oesterreichischen Monarchie, Bestreitung seines Vorranges vor allen übrigen Mächten.

80) Beschimpfende Aeufserungen über den langsamen Geschäftsgang auf dem Reichstage, oder die Einrichtung des Kammergerichts u. s. w.

81) Archivare, Beichtväter.

82) Kriegs-, oder Achtserklärung im Namen des Deutschen Reichs. Eigenmächtiges Ausschreiben von Römermonaten.

der Zeichen für die Anerkennung dieser Eigenschaften [83].

II. An dem Kaiser wird das Verbrechen durch jede Beschimpfung verübt, welche er als Kaiser leidet, dieses geschieht nach der Natur der Sache, und dem Sinn der Römischen Gesetze, immer, wenn er nicht ausdrücklich in einer andern Person [84] hat beleidigt werden sollen, oder als Privatperson [85] be-

83) Verweigerter oder mit beschimpfenden Beiwörtern verschener Titel des Deutschen Reichs, entstelltes Reichswappen.

84) Z. B. als Erzherzog von Oesterreich.

85) Privatperson heifst ein Staatsmitglied im Gegensatz vom Fürsten, der Fürst wird als Privatperson betrachtet, bedeutet daher, er hat in einem gewissen Verhältnisse nicht mehrere Rechte als jeder Bürger. In ein solches Verhältnifs kann der Fürst 1) direkt kommen z. B. durch Abdankung u. dergl. 2) Indirect vorzüglich *a*) in dem er ohne Rücksicht auf den Staat einen Vertrag schliefst; in Beziehung auf diesen Vertrag hat er nur gleiche Rechte mit seinem Vertragenden, und mufs die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten dem ordentlichen Richter überlassen; er wird also Privatperson, aber nur in so fern als es der Vertrag nothwendig erfor-

trachtet werden mufs. Sonst ist er zu jeder Zeit und Stunde, Kaiser, und jede Beschimpfung mufs ihn als solchen tref-

dert; in jeder andern Rücksicht bleibt er Fürst, und jede Beleidigung, welche ihm selbst während der Schliefsung des Vertrages zugefügt wird, beleidigt den Fürsten in ihm, *b*) indem er unerlaubt handelt; dafs die halbunabhängigen Fürsten unerlaubt, selbst verbrecherisch handeln können, ist bekannt, und daraus, dafs völlig unabhängige Fürsten heilig, und unverletzlich bürgerlichen Strafen nicht unterworfen sind, daraus folgt nicht, dafs ihnen Alles zu thun erlaubt sey. Der Fürst kennt keine andere Gesetze, als welche seine Vernunft ihn gibt, aber durch den Vertrag, welchen er mit seinem Staate eingehen mufs, tritt er mit diesen ins genaueste rechtliche Verhältnifs; beiden Theilen ist die Verletzung des Vertrages unerlaubt, und der Verletzende entsagt seinen Rechten aus dem Vertrage. Der Fürst bricht sein Versprechen und den Vertrag. 1) Wenn er gegen den Staat seine Rechte und Gewalt ausdehnt, 2) wenn er die wohlerworbenen Rechte des Einzelnen kränkt, oder raubt, er mag seine Unterthanen nun, wie weiland geschah, auf der Heerstrafse niederwerfen, oder in ihren Forsten jagen, sie betrügen oder ihre Häuser anzünden, so entsagt er in Rücksicht dieser Handlungen sei-

fen [86]. (Man denke an die Könige welche sich mit Recht weigerten die Belehnung vom Kaiser knieend zu empfangen). Die Beschimpfung kann 1) in Handlungen bestehen, wodurch die allgemeine bürgerliche in ihm gekränkt wird, z. B. thätliche Beleidigungen, 2) oder seine besondere Ehre als Kaiser verletzt wird: durch Nichtanerkennen oder Anmafsung seiner kaiserlichen Rechte und Eigenschaften: Ertheilung des Adels u. s. w., und durch Entziehung der Zeichen wodurch seine Rechte und Eigenschaften als Kaiser angedeutet werden [87].

Mit geringen durch ihre besonderen Verhältnisse hervorgeführten Abweichungen wird auf dieselbe Art dasselbe Ver-

nen Fürstenrechten, und tritt gegen den Beleidigten in's Verhältnifs einer Privatperson. Dieser kann gegen ihn vom Recht der Selbstvertheidigung, und Nothwehr auf alle Weise gebrauch machen, und seine Handlungen können nicht als Verbrechen der beleidigten Majestät besraft werden. HAEBERLIN B. I. S. 379.

86) Dagegen FEUERBACH. §. 206.

87) Verweigerter Titel Majestät. Kaiser. Verweigerte Huldigung von Reichsstädten.

brechen am Römischen Könige, und den Kurfürsten verübt.

Der Thäter mufs ein Deutscher Reichsbürger seyn, ob er selbst Fürst oder mittelbarer Unterthan, in oder aufserhalb Deutschland beleidigt, macht keinen Unterschied, und das Vorrecht der Kurfürsten besteht gerade darin, dafs jeder Deutsche an ihnen das Verbrechen begehen kann.

Reichsständen.

III. Ohnstreitig kann auch das Verbrechen an jedem Deutschen Reichsstande verübt werden, ohne dafs man nöthig hat, zu einem *quasi* seine Zuflucht zu nehmen. Sie sind im Besitz der höchsten Gewalt, und also der Staatswürde, und des vollkommenen Rechtes, von ihren Unterthanen die Anerkennung dieser Ehre zu fodern.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät wird daher an einem Deutschen Fürsten durch jede Handlung begangen, wodurch ihm Rechte [88], Eigenschaf-

88) Gerichtbarkeit, Soldaten halten, und wo es hergebracht ist, Jagd - und Münzregal. Recht zum Wildfange u. s. w.

ten [89], und die Zeichen für diese vorsätzlich von einem Unterthanen abgesprochen [90] oder von diesem sich angemafst werden [91], welche ihm als Fürsten zukommen. Aufser den übrigen bekannten Erfordernissen setzt in dieser Rücksicht das Verbrechen ein Reichsland voraus, welches Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat, und ein Oberhaupt desselben, d.h., einen regierenden Fürsten. Die Gemahlinn des Fürsten besitzt die Landeshoheit nicht mit, ist also auch kein Gegenstand dieses Verbrechens [92]. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dem Erbprinzen [93]; er hat ein Recht auf Erbfolge und Fürstenehre, welches in Absicht seines rechtlichen Grundes,

89) Hierher gehören auch die, welche die allgemeine bürgerliche Ehre begründen.

90) Verweigerung der Titel Herzog, Landgraf, des Gebetes für ihn, des Läutens, der Aufrichtung seiner Wappen.

91) Wenn Jemand Münzen mit dem Bildnisse des Ministers und dem Namen des Fürsten prägt. Soldaten hält, ohne Auftrag des Fürsten den Frieden unterhandelt.

92) Sie müfste sonst Mitregentinn seyn, oder *vice versa*, wie der Gemahl von Maria Theresia.

93) Feuerbach, §. 206.

seiner Erwerbungsart schon gegenwärtig, nur in Absicht der Ausübung noch zukünftig, kein väterlicher Machtspruch, kein Wunsch des Volkes ihm zu entreifsen fähig ist, ein Recht dem er Namen, und grofse Ehrenbezeugungen verdankt, aber noch ist er der Bewahrer der Rechte des Staates nicht, und defswegen eine ihm widerfahrne Beschimpfung, das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht, aber nahe mit diesem verwandt [94]. Noch weniger sind Agnaten, Vormünder, und Administratoren [95] aller Art, Gegenstand dieses Verbrechens; aber wohl die sämmtlichen Theilnehmer an einer Mutschirung, weil sie als solche wirkliche Landesherrn sind.

Die Grafen gehören durch Sitz und Stimme, welche sie auf dem Reichstage, zu den Fürstenmäfsigen, und geniefsen alle die Rechte, welche aus diesem Stimmenrecht folgen, wie die Fürsten selbst; eine Beschimpfung also, welche ihnen

94) Dasselbe gilt von Coadjutoren.

95) Reichsverweser, Domcapitel haben zwar auf eine zeitlang die Ausübung der höchsten Gewalt, aber die höchste Gewalt nicht selbst.

von ihren Unterthanen zugefügt ist, enthält das Verbrechen der beleidigten Majestät, und von ihren Gemahlinnen, Erbgrafen, Vormündern u. s. w. gelten dieselben Grundsätze, welche in Rücksicht der Fürsten ausgeführt sind.

Soll aber das Verbrechen der beleidigten Majestät an den Fürsten und Fürstenmäfsigen begangen werden, so müssen sie in keiner andern Person von dem Beleidiger genommen seyn, als in der eines Landesherrn, aber mit der Ausübung landesherrlicher Gerechtsame brauchen sie bei der Beschimpfung nicht beschäftigt gewesen zu seyn. Der Landesherr wird in ihnen immer beleidigt, wenn sie nicht in einem bestimmten Falle auf ihre Rechte als Landesherrn Verzicht geleistet haben. (S. Anm. 85). Der Fürst handelt als kaiserl. oder königl. General, in Dienstgeschäften, nicht als Landesherr, und kann daher eine Beschimpfung seines Unterthanen, wegen dieser Geschäfte, nicht als Verbrechen der beleidigten Majestät strafen; dafs er aber die Uniform dieser, oder jener Macht trägt, verändert das Verbrechen nicht, weil er in jeder Kleidung als Landesherr geachtet werden mufs. Nur Ver-

kleidungen [96] ändern den Gesichtspunct, weil hierdurch der Willen des Landesherrn, sich unkenntlich zu machen, hervorleuchtet, und die Absicht der Unterthanen, die Ehre des Fürsten zu kränken wegfällt. Wenn aber der Fürst auf diese oder die andre Art, auf seine Fürstenrechte nicht Verzicht geleistet hat, so mufs er unter allen Umständen, und in jeder Lage, im Schauspiel und auf dem Landtage, auf der Jagd und im Geheimerathe, am Farotisch und am Altar, beim Fferdehandel und auf der Parade als Landesherr verehrt, und jede Ehrenkränkung welche ihm zugefügt wird, als Verbrechen der beleidigten Majestät bestraft werden.

Auch unsre Reichsstädte sind im vollen Genufs der Landeshoheit, und ihre Unterthanen können daher sich dieses Verbrechens schuldig machen. 1) Gegen den Staat selbst, wie gegen jeden andern Staat, 2) gegen das Oberhaupt desselben, wo die Reichsstädte ihre

96) Wenn Nero des Nachts verkleidet auf den Römischen Strafsen Unfug trieb, so konnte er die Beschimpfungen, welche er alsdann litt, nachher als Verbrechen der beleidigten Majestät nicht bestrafen.

Staatsgewalt einer mystischen Person übertragen haben, (in aristokratischen Reichsstädten,) alsdann mufs aber die ganze mystische Person, nicht einzelne Mitglieder derselben, beschimpft seyn [97].

Strafe.

Die Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät ist verschiedener wie bei irgend einem andern Verbrechen, sie fängt von Arrest, und mäfsiger Geldstrafe an, und hört bei der Todesstrafe auf. Thätliche Beleidigungen des Staatsoberhauptes könne für den Staat so gefährliche Folgen haben, dafs auch die mildern Rechtslehrer den Tod darauf erkennen [98]. Bei allen übrigen Gattungen des Verbrechens der beleidigten Majestät, sind die Strafen zu schärfen, welche auf Privatinjurien derselben Gattung erkannt werden [99].

97) Kleinschrod's angef. Abhandl. §. 7.

98) Auch das Preufsische Landrecht hat ihn. Th. 2. Tit. 5. Abth. 5. §. 197.

99) Grolmann's C. R. W. §. 472.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen der verletzten Ehrerbietung.

Mit diesem Verbrechen der verletzten Majestät stehet ein anderes in genauer Verbindung, welches erst in neueren Zeiten einen eigenen Namen, Verbrechen der verletzten Ehrerbietung, erhalten hat, dem Begriffe nach aber längst bekannt [1], und unter dem Namen der Injurie mit enthalten war. Das Preufsische Landrecht [2] nennt es Verletzung der schuldigen Ehrfurcht. Die Ehrfurcht (*pietas*) ist aber ein ethisches Gefühl,

1) 1. § 2. §. 15. *D. de iniur. et fam.* Die Wirkungen der Ehrerbietung, im Verhältnisse gegen Patronen, Eltern, und nahen Blutsverwandten zu Rom, sind bekannt; nach den Salischen Gesetzen c. 58 kostete ein Blick unter den Schleier eines Frauenzimmers 6 Ducaten.

2) 2. Th. Tit. 20. §. 200.

welches sich nicht erzwingen läfst, und aus dem Bewufstseyn der Unterwürfigkeit in welcher wir gegen Jemanden stehen, entspringt, welcher seine Gewalt gebraucht, um uns wohl zu thun. Dieses Gefühl wird in dem guten Unterthanen, gegen seinen menschenfreundlich weisen Fürsten, von selbst entstehen, aber anbefehlen läfst es sich nicht. Ganz anders verhält es sich mit der Ehrerbietung, diese bestehet in dem sinnlich erkennbaren Aeufserungen wodurch Jemand seine besondere Achtung und seinen Gehorsam einem Andern bezeugt, ohne dafs die Unterlassung dieser Aeufserungen eine andere Zwangspflicht verletzt. Es sind also nicht solche Handlungen hierher zu rechnen, wodurch das Zwangsrecht auf besondere Achtung und auf Gehorsam verletzt wird, keine Injurie, kein Ungehorsam, sondern die Verbindlichkeit zur Ehrerbietung fängt erst da an, wo diese aufhören. Sowohl in Rücksicht der gemeinen, als der besonderen Achtung, welche der eine Bürger dem Andern schuldig ist, sind sie gegenseitig nur negativ verpflichtet, d. h. nur zu den Handlungen vollkommen verbunden, durch deren Unterlassung dem Andern der Besitzstand der Ehre

abgesprochen wird, aber zu rein affirmativen Handlungen, wodurch die Ehre Jemandes blofs anerkannt wird, ohne dafs die Unterlassung derselben eine Ehrenkränkung enthielte, sind die Bürger unter einander nicht verbunden, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund eintritt. Welcher Bürger wird klagen, und welcher Richter eine Klage annehmen, deren Grund ist? dafs Jemand im Schlafrock, und der Nachtmütze zu ihm gekommen sey, sich unanständiger Spafse in seiner Gegenwart erlaubt, den Hut vor ihm nicht abgenommen, sich in seiner Gesellschaft gezankt, berauscht, sich über ihn gestellt, oder gesetzt, ihm mit Ungestüm widersprochen, oder wirkliche Lächerlichkeiten von ihm weiter erzählt habe? Dieses Alles gehört zu den rein affirmativen Aeufserungen, durch deren Beobachtung man seine Achtung einem Andern erklärt, aber durch deren Nichtbeobachtung man keine Ehrenkränkung begeht. Der Inbegriff dieser rein affirmativen Handlungen macht das Wesen der Ehrerbietung aus, zu dieser ist folglich kein Bürger an sich verpflichtet, sondern sie mufs ihm durch Vertrag, und Gesetz auferlegt werden.

Menschenkenntnifs, und Staatsklugheit bewirkten, dafs sie im Verhältnifs der Unterwürfigkeit eine Hauptrolle spielte. Man mufste schon früh die Erfahrung machen, dafs ohne Ordnung kein Staat, und keine Ordnung ohne Gehorsam bestehen könne, und daher schon früh auf Mittel denken, diesen Gehorsam mehr und mehr zu befestigen. So verband man, was besser getrennt geblieben wäre, Religion und Staat, heiligte die Staatsobern, heiligte ihre Ehrenzeichen, bestrafte eine Beleidigung an diesen, wie Beleidigung des höchsten Wesen, als Sünde; liefs die Väter gröfstentheils im Besitz der Gewalt, welche sie sich über die schwächeren von ihnen erzeugten Geschöpfe angemafst hatten, damit der junge Bürger, in seiner Kindheit, an strengen Gehorsam, und genaue Befolgung willkührlicher Befehle und Machtsprüche gewöhnt würde. Und da die Handlungsweise des grofsen Haufen meistentheils durch dunkle Gefühle und Gewohnheit bestimmt wird, so schrieben die Gesetzgeber Ehrenbezeugungen vor, welche der Gehorchende dem Befehlenden zu erweisen hätte, befahlen, dafs der Un-

tergebene zu alle den Handlungen verpflichtet seyn sollte, wodurch er seine Achtung gegen seinen Vorgesetzten zu erkennen gebe. So wurde denn überall in jeder Lage dem Unterworfenen seine Abhängigkeit fühlbar, seine Vorstellung von der Würde seines Vorgesetzten gröfser, sein Wille zugleich folgsamer, und sein Gehorsam williger. Dieses beabsichtigte Moses, wenn er seiner Horde vorschrieb, du sollst Vater und Mutter ehren, u. s. w., dieses das Römische Gesetz durch die Strenge der väterlichen Gewalt, und das Gesetz dafs jeder vom Pferde steigen mufste, wenn ihm der Consul begegnete. Dasselbe Mittel wandte Karl der Grosse an, um seine unbändigen Grofsen zum Gehorsam zu bringen, unter seinen Ceremonien war enthalten, dafs ihm jeder Baron die Hand küssen mufste, und um sie williger dazu zu machen, mufste ihnen seine eigene Gemahlinn darin vorgehen: und aus demselben Grunde liefs sich der Pabst von den Kaisern den Steigbügel halten. Kurz hierher gehört das ganze Ceremoniewesen, und alle Curialien. Der Grund der Ehrerbietung liegt aber nicht in dem schuldigen Gehorsam, weil Jemand den

Befehlen des Andern sehr gehorsam, und dennoch höchst unehrerbietig seyn kann, sondern sie mufs mit diesem durch ausdrückliche Gesetze verbunden seyn, wenn sie mit Recht gefodert werdert werden soll. Doch wird sich schwerlich ein Verhältnifs der Unterwürfigkeit finden, in welchem nicht mit dem Gehorsam zugleich Ehrerbietung auferlegt ist. Der Unterthan gelobt sie wie der Lehnmann, der Geistliche verspricht nicht allein Gehorsam (*obedientiam*) sondern auch Ehrerbietung (*reuerentiam*): Der Sohn ist dazu gegen seine Eltern, der Soldat gegen seine Befehlshaber verpflichtet. Da es nicht in unserm Plane liegt, zu bestimmen, wie weit die Foderungen der Ehrerbietung in jedem gegebenen Verhältnifs der Unterwürfigkeit gehen können, so beschränket sich unsre Untersuchung blofs auf die Ansprüche der Ehrerbietung, welche der Landesherr an seine Unterthanen machen kann.

Ehrerbietung gegen den Landesherrn.

Ist man irgend einem Menschen Ehrerbietung schuldig, so ist man sie gewifs der Würde und dem Amte des

Fürsten schuldig [3], ist ihre Entstehung nicht in dem lächerlichen Stolze des Reichthums, und der Gewalt, sondern im wahren Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft zu suchen, so ist sie im Unterthanenverhältnisse von der gröfsten Wichtigkeit [4]; aber sey sie noch so wichtig, und noch so nützlich, sie hat dennoch Grenzen welche von den Landesherrn nie ohne Ungerechtigkeiten, und von den Unterthanen nie ohne Sclavensinn überschritten werden können. Die Ehrerbietung besteht, wie oben gezeigt ist, in den rein affirmativen Handlungen der Unterthanen, wodurch sie ohne anderweitige Verpflichtung ihre Achtung und Unterwürfigkeit ihrem Fürsten beweisen; das Feld dieser Handlungen wird beschränkt.

3) Dareau *sur les Iniures. Tom. I. c. 2. s. 2. Le respect qu'on lui doit est tel, que l'on ne peut y manquer sans devenir coupable.*

4) Belege hierzu gibt Leyser *spec. 669.* Die unglückliche Halsbandsgeschichte, wodurch die Königliche Familie in Frankreich so sehr an Achtung verlor, trug sicher auch zur Entstehung des grofsen Trauerspiels unserer Tage bei.

Einschränkungen derselben.

1. Durch den Menschencharakter des Fürsten.
2. Durch die unveräufserlichen Rechte der Unterthanen.
3. Durch die im Staate erworbenen Rechte der Bürger.

Der Fürst bleibt, und wäre er König der Erde, immer Mensch, steht als vernünftiges Wesen nicht höher wie der geringste Unterthan, kann durch keine Anstrengung sich über seine menschliche Natur erheben, und in die Reihe höherer Wesen setzen. Lächerlich und verächtlich ist daher jeder Versuch, die Beilegung von Eigenschaften und Erweisung von Handlungen seinen Unterthanen anzubefehlen, welche nur höheren Wesen beigelegt und erzeigt werden können. Doch schon Cicero sagt, es ist nichts so widersinnig was nicht ein Philosoph behauptet hat, und man kann hinzusetzen, nichts so ungereimt, was nicht als vorgefallen die Geschichte erzählt. Gehört nicht die schöne Lehre von der Untrüglichkeit des Pabstes hierher? und hielt nicht schon oft ein rechthaberischer Fürst den für einen Verbrecher an der ihm schuldigen Ehrerbie-

tung, welcher ihm zu widersprechen wagte, wenn er sich zum Schaden vielleicht des ganzen Staates geirrt hatte? Mit Bescheidenheit dem unumschränktesten Herrscher seinen Irrthum zu zeigen, kann nie Verstofs gegen die Ehrerbietung seyn, weil Untrüglichkeit nicht die Eigenschaft der Menschen, sondern höherer Wesen ist. Aber mit Grobheit, und bäurischem Ungestüm einem Fürsten zu widersprechen, ist zum wenigsten als Verbrechen der verletzten Ehrerbietung, wo nicht der Majestät, zu bestrafen.

Auch Verweigerung von Ehrenbezeugungen, wie sie dem höchsten Wesen nur erwiesen werden, macht die Unterthanen des Verbrechens der verletzten Ehrerbietung nicht schuldig: da aber die Ehrenbezeugungen welche ein Volk dem höchsten Wesen zu erweisen sich verbunden glaubt, willkührlich, und seine eigene Erfindung sind, so kommt es bei der jedesmahligen Bestimmung dessen, was ein Fürst als Beweis der Ehrerbietung fodern kann, ohne die Frömmigkeit seines Volkes zu beleidigen auf die religiösen Begriffe, die Ceremonien, Sitten, und Gebräuche des

Volkes an, welches er beherrscht; und es ist Grausamkeit, welche noch nie unangeahndet unternommen ward, die unschuldigen Vorurtheile über sein Verhältnifs zur Gottheit einem Volke mit Gewalt entreifsen zu wollen. Die Juden ertrugen alle Römische Erpressungen, wodurch ihr Vermögen erschöpft wurde geduldiger, als den Versuch Caligula's seine Bildsäule in das Allerheiligste stellen zu lassen; und ohne den Verlust des gröfsten Theils ihrer streitbaren Männer abzuwarten, würden die Sachsen Karl, als ihrem Herrn gehuldigt haben, wenn sie nicht zugleich die bezehntete Geistlichkeit unter sich hätten dulden sollen. Dem Fürsten mufs die Religion seines Volkes heilig seyn, er hat kein Recht über sie, so lange sie dem Staate nicht nachtheilig wird, und ungerecht ist es daher, Handlungen zum Beweis der Ehrerbietung von den Unterthanen zu fodern, welche sie nach ihren Religionsgrundsätzen allein dem höchsten Wesen erweisen. Diese Einschränkungen erhält die schuldige Ehrerbietung gegen den Fürsten durch seinen Menschencharakter; andere durch die unveräufserlichen Rechte des Menschen.

Mag Bewufstseyn und Vernunft als blofse Wirkung der feinen menschlichen Organisation aufhören, wenn die Thätigkeit dieser stockt, oder mag sie göttlichen Ursprungs ewig fortdauern, es ist hinlänglich dafs beides wirklich vorhanden ist, und das Recht daraus entspringt, dafs der Mensch nicht gezwungen werden kann, etwas zu thun, oder zu leiden was mit seiner Vernunft im Widerspruch steht, oder ihn zu vernunft- und bewufstlosen Wesen herabsetzen würde. Ist dieses unleugbar wahr, so folgt hieraus eben so unwidersprechlich, dafs kein Fürst je das Recht haben könne, etwas von seinen Unterthanen zu fodern, was unvernünftig ist, oder sie zu Handlungen zwingen könne, welche sie in die Reihe vernunftloser Wesen setzen würden.

Der Vernunft widerspricht es aber, wenn die Unterthanen vom Delai Lama das zum Beweise ihrer Ehrerbietung verzehren, womit sie besser ihre Aecker befruchteten; die Englischen Vasallen, vormahls, die Wahl ihrer Frauen dem Könige überlassen mufsten; ein Spanischer König in nahe Todesgefahr versetzt wurde, weil keiner zugegen war,

welcher die geheiligte Person des Königs berühren durfte. Tycho de Braie in der That sein Leben verlor, weil Hofzwang ihm nicht erlaubte von der kurfürstlichen Tafel aufzustehen: und zu vernunftlosen Geschöpfen werden sie durch jede Aeufserung herabgesetzt, welche ihnen Besitz und Gebrauch der Vernunft und des freien Willen, mittelbar oder unmittelbar, abspricht, sie mögen als bloſse Mittel zum fremden Zweck gebraucht, oder zum Ertragen und Verrichten von Handlungen gezwungen werden, welche dieses Urtheil enthalten: wenn Voltaire's Candide an dem einem Hofe den unnatürlichen Wollüsten des Fürsten dienen, und an dem anderen durch Schlagen, Stoſsen, und Anspeien, zur Würde des ersten Günstlings erhoben wird, so sind dieses treffende Beispiele von den verschiedenen Arten wie die Foderungen der Ehrerbietung mit den unveräuſserlichen Menschenrechten in Streit kommen. Mit unvernünftigen Thieren spricht man durch's Gefühl und den Stock, mit Menschen darf man nur durch Vernunft sprechen, so lange sie nicht durch Verbrechen diesem Rechte entsagt haben.

Endlich müssen auch alle übrige Rechte der Unterthanen, welche sie durch bürgerliche Gesetze behalten oder erhalten, mit den Foderungen der Ehrerbietung bestehen, und durch sie unverletzt bleiben. Kein Unterthan ist je durch die schuldige Ehrerbietung gegen seinen Landesherrn verpflichtet, für dessen Schwelgereien sein Eigenthum aufzuopfern, Darlehn zu machen; seine Frau und Töchter dessen Umarmungen zu zuführen; Rang, Titel und Würden anzunehmen; nach dessen Willen den Stand seiner Kinder zu bestimmen, seine Freunde, und seinen Umgang zu wählen; seine Häuser zu bauen, seine Anlagen zu machen, den Schnitt seines Kleides zu verändern; nach dessen Launen seinen Wohnort zu verwechseln, seine Besitzungen zu vertauschen, u. s. w. Manches wohlerworbene Recht mufs freilich aufgegeben werden, weil es das Wohl des Staates erfodert, aber schuldige Ehrerbietung allein reicht hierzu nicht hin.

Wirkungskreis derselben.

Wenn gleich nun alles das aus schuldiger Ehrerbietung gegen den Landesherrn von den Unterthanen nicht gelei-

stet zu werden braucht, was den Fürsten über die menschliche Natur erheben, oder die unveräufserlichen und wohlerworbenen Rechte der Unterthanen verletzen würde, so bleibt dennoch ein weites, grofses Feld für die Erzeigung der Ehrerbietung übrig; und dieses besteht:

1. In den Handlungen, welche zu erzeigen, oder zu unterlassen, Anstand, Höflichkeit und gute Sitten erfodern, die in einem gegebenen Staate und Zeitalter herrschend sind.

Anstand ist das Betragen, welches man nach den Sitten eines Volkes in dem Umgange mit Andern beobachten mufs, wenn man in ihrer Gesellschaft gelitten seyn will; und Sitten sind das gleichartige in der Form der Handlungen einer Gesellschaft. Anstand und gute Sitten sind daher die ersten Foderungen jedes geselligen Kreises an seine Mitglieder. Die Gesetze dieses Anstandes sind vornehmlich nach dem Geiste unserer Zeit heiliger, und unverbrüchlicher als die Strafgesetze des Staates; wer sie in unserer Gegenwart beleidigt, beleidigt uns tiefer als durch wahre Ehrenkränkungen, und das ruhige Ertra-

gen Jener, setzt uns tiefer in den Augen Anderer herab, raubt uns ihre Achtung mehr, als die Kaltblütigkeit mit der wir diese ungeahndet lassen; vielleicht weil kein bürgerliches Strafgesetz vorhanden ist wodurch diese Verletzungen des Anstandes im Allgemeinen verhütet würden, und es also noch der Kraft eines Jeden vorbehalten ist, den durch die Denkart des Zeitalters geschaffenen Gesetzen des Anstandes in seiner Gegenwart Achtung und Ansehen zu verschaffen [5]: obgleich es demnach im Allgemeinen kein Strafrecht wegen der Verletzung dieser Gesetze im Staate gibt, so wird es doch durch besondere Verhältnisse hervorgeführt und begründet; sobald nähmlich Jemand die Schuldigkeit zur Ehrerbietung gegen einen Andern anerkennt, so erkennt er zugleich die vollkommene Verbindlichkeit zur strengen Beobachtung der Gesetze des Anstandes gegen ihn an, und ihre Verletzung zieht bürgerliche Strafe und Ahndung nach sich [6], wenn auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, welche Gesetze des Anstandes beobachtet wer-

5) Weber über Injurien. 1. Abth. S. 10 f.

6) Leyser *spec.* 668. S. 613. und *sp.* 669.

den sollen, welches nach der Natur des Anstandes unmöglich ist. Denn: so wie sich die Menschen verändern so verändern sich auch ihre Sitten, ihre Gesetze des Anstandes, und so mufs sich zugleich das mit verändern, was als Zeichen der Ehrerbietung gefodert werden kann. Je mehr die Menschen zusammen rücken, und je geselliger sie werden, je mannichfaltiger ihre Bedürfnisse, je deutlicher ihre Begriffe, je reicher und schöner ihre Sprache wird, desto gefälliger werden ihre Sitten, desto feiner ihr Gefühl von Anstand, und desto schärfer und strenger auf ihre Beobachtung gehalten. Hieraus ergibt sich ferner, dafs zu ein und derselben Zeit, in ein und demselben Volke, Verschiedenheit der Sitten und der Begriffe vom Anständigen und Schicklichen herrschen müssen, sobald dieses Volk aus mehreren Ständen besteht, die an Bildung, Erziehung, Aufklärung, Beschäftigung und Lebensart von einander abweichen, dafs aber alle diese Stände, in gewissen Formen und Gesetzen des Anstandes, dennoch übereinkommen werden. Es fragt sich nur, welche Gesetze des Anstandes sind von den einzelnen Unterthanen gegen ihren Landesherrn

zu beobachten? Auf jeden Fall nur die, welche in dem Stande des in Frage Stehenden allgemein bekannt sind, weil er sonst wegen Uebertretung von Gesetzen gestraft würde, welche er nicht kannte, und nicht kennen konnte [7]. Aber so verschieden sonst die Gesetze des Anstandes in den verschiedenen Ständen seyn mögen, so kommen sie gewifs in Rücksicht der Schamhaftigkeit und Sittlichkeit, in einem Volke, mit einander mit einander überein, und eine Verletzung dieser auf die eine oder andere Art, in Gegenwart des Landesherrn, ist bei jedem Unterthanen strafbar.

Ferner sind

2) Alle Handlungen, Verstofs gegen die schuldige Ehrerbietung, wodurch man den Landesherrn dem Hasse, Spotte und Gelächter aussetzt, ohne dafs diese Handlungen *Injurie* sind.

7) Ein Landmann, welcher mit seinem ehrlichen, guten Morgen, in's Zimmer des Fürsten tritt, dessen Hand ergreift, und so drückt, dafs jener laut aufschreien mufs, ist gewifs nicht strafbar, aber wenn dasselbe ein Offizier, ein Hofmann sich erlaubte? —

Nach der Natur des bürgerlichen Strafrechtes konnten nur die Handlungen als Injurie bestimmt und bestraft werden, welche Jemanden Eigenschaften absprechen, welche den Besitzstand seiner Ehre begründen, alle zweideutige Aeufserungen [8], welche erst durch grofse Umwege und Voraussetzungen, ehrenkränkend werden, und alle Urtheile [9], welche die Eigenschaften nicht absprechen, worauf der Besitz der Ehre ruht, aber dennoch dem Beurtheilten sehr empfindlich sind, können unmöglich ein Klagerecht unter den Bürgern begründen. Aber das *Ruimus in vetitum* wirkte auch hier, schnell lernte man die Grenzlinie zwischen ehrenkränkenden und blofs empfindlichen Aeufserungen kennen, sich an ihr Haar scharf herumwenden, und diesseits derselben alles aufbieten, um im geselligen Leben die Abwesenden dem Gelächter, dem Spotte und dem Hasse preis zu geben; ge-

8) Anspielungen auf unerlaubte Mittel, wodurch Jemand zu Aemtern gelangt seyn soll; allgemeine harte Urtheile in Hinsicht auf einen bestimmten Fall.

9) Vorwurf der kleinlichen Genauigkeit, Unmäfsigkeit, Ungezogenheit u. dgl., in so fern der gute Name nicht dadurch gekränkt wird. S. oben, guter Namen.

rade diese Kunst ist es, welche heut zu Tage das meiste Glück macht, und vor welcher man sich mehr fürchtet als vor bürgerlichen Strafen. Die Neigung andere lächerlich zu machen ist der menschlichen Seele zu tief eingeprägt, als dafs sie sich durch Strafgesetze unterdrücken liefse, und wollte man auch dadurch dieser Sucht, Schranken setzen, die Untersuchungen würden sich zu sehr häufen, gröfstentheils zu kindisch werden, und die Strafen auf alle Fälle leicht zu ertragen seyn. Die Bürger werden daher hierin, wie in den Beleidigungen des Anstandes, auf immer im Naturzustande bleiben; nur der Landesherr mufs dem Spielraume dieser Neigung entzogen werden, er ist durch sein Amt und seine Würde zu erhaben, um der Gegenstand der muthwilligen Laune und des leichtfertigen Witzes seiner Unterthanen zu werden. Von dem Privatmanne mag man immerhin lächerliche Züge seines häuslichen Lebens zur Belustigung eines freundschaftlichen Kreises erzählen, seiner niedrigen Handlungen mit Bitterkeit spotten, seine Ungerechtigkeiten dem verdienten Hasse blofs stellen; aber die Schwächen des Fürsten dürfen nie den Unterthanen zur launi-

gen Unterhaltung dienen, wegen seiner niedrigen Denkart darf er nicht verhöhnt, wegen seiner Ungerechtigkeiten nicht verhafst gemacht werden, zwar kann man seine ungerechten Handlungen mit Wärme und Unwillen erzählen, aber nie mufs die Satyre ihre blutige Geifsel darüber schwingen, nie die Absicht, Hafs und Erbitterung bei Andern gegegen ihren Fürsten zu erregen, hervorleuchten. Hierdurch würde sich der Unterthan zum Richter und Strafvollzieher seines Fürsten aufwerfen, wozu er das Recht nicht hat; wohl aber sein Ankläger zu werden, nur mufs er nie vergessen, dafs auch der ungerechte Fürst immer sein Fürst bleibt, dem er höchste bürgerliche Achtung auch dann noch schuldig ist, wenn der letzte Funke der ethischen gegen ihn erlöscht; dafs öffentliche Verspottung, und reger Hafs der Unterthanen gegen ihren Landesherrn, traurigere Folgen für den Staat haben, als grofse, aber verborgene Ungerechtigkeiten desselben [10]. Diese

10) Gegen den Vorwurf diese Grenzen nicht ängstlich beobachtet zu haben, konnten selbst die Talente seines Vertheidigers den Hrn. von Brabek nicht schützen, und dieses Versehen war es, weswegen

Rücksichten werden ihm die Sprache vorschreiben, welche er in diesem Falle zu führen hat. Er mufs die Wahrheit einfach, ohne Beimischung fremder Umstände erzählen, für die Thatsachen den angemessensten Ausdruck wählen, alle zu harte und gehässige Worte vermeiden, sich vor allen künstlichen Zusammenstellungen, wodurch die Wahrheit entstellt, der richtige Gesichtspunct verrückt wird, ängstlich hüten. Macht er sich durch die Uebertretung dieser Vorschriften immer strafbar, so kann er bei ihrer Befolgung, den Thatsachen, dreist ihren eigenthümlichen Namen geben, braucht nicht neue Namen zu erfinden, um schlechte Handlungen der Fürsten damit zu belegen, darf dreist Betrügereien, Betrug, und Ungerechtigkeiten, ein ungerechtes Verfahren nennen. Alsdann kommt es nicht weiter darauf an, ob diese Thatsachen dem Fürsten Schande machen, und ob die Bekanntmachung derselben ihm empfindlich ist, es ist genug dafs sie an sich selbst wahr, treu und wahrhaft nicht ohne alle andere Absicht, als den boshaften Vorsatz,

ihm die Göttinger Facultät des Verb. der verletzten Ehrerbietung schuldig erkannte.

Hafs und Erbitterung der Unterthanen gegen ihren Landesherrn zu erregen, erzählt sind.

Verbrechen der verletzten Ehrerbietung.

Nach diesen Voraussetzungen wird sich nun das Verbrechen der verletzten Ehrerbietung genauer dahin bestimmen lassen: dafs es die bösliche Unterlassung der rein affirmativen Handlungen ist, wodurch die Bürger ihre Achtung und ihren Gehorsam dem Landesherrn beweisen, ohne durch dieses Nichterweisen andere Zwangspflichten zu verletzen.

Es gehört also zum Thatbestande dieses Verbrechens, 1) die Unterlassung solcher rein affirmativen Handlungen, welche 2) von einem Unterthanen 3) gegen den Landesherrn 4) mit der bösen Absicht geschieht, die schuldige Ehrerbietung zu verletzen. Wer aus Einfalt gegen die ersten Gesetze des Anstandes fehlt, begeht in der That das Verbrechen nicht. Aber selbst culposes Verbrechen ist strafbar, weil der Unterthan zur gröfsten Aufmerksamkeit auf seine Pflichten gegen den Landesherrn verbunden ist; und schon weit strafbarer

ist das Verbrechen, welches in einem Gemisch von Unachtsamkeit und bösen Willen seinen Grund hat.

Nur gegen den Landesherrn läfst sich dieses Verbrechen denken, nicht wohl gegen den Staat.

Strafbarkeit.

Seine Strafbarkeit richtet sich 1) nach der Gröfse des Verbrechens selbst, ob es sich mehr oder minder dem Verbrechen der beleidigten Majestät nähert. 2) Nach der Gröfse der Bosheit und des Vorsatzes, welche dabei Statt fanden. 3) Nach der Gröfse der wahrscheinlichen Wirkung im allgemeinen; wie grofs sein Einflufs auf die Achtung des Landesherrn ist. Hierbei wird vorzüglich gesehen werden müssen, von welchem Stande, Ansehn und Gewicht der Thäter ist. Auf die Wirkung aber, welche sich nicht vorhersehen liefs, wird bei der Bestrafung keine Rücksicht genommen, sie mag über alle Erwartung grofs, oder gering gewesen seyn.

Strafe.

Da das Verbrechen der verletzten Ehrerbietung geringer ist, als das mit

ihm verwandte Verbrechen der beleidigten Majestät, so mufs das Verbrechen der verletzten Ehrerbietung jedes Mahl geringer gestraft werden, als das ihm gleichartige Verbrechen der beleidigten Majestät. Die gelindeste Strafe wird in einem harten Verweise, und die härteste in Zuchthaus auf kurze Zeit, Arrest und angemessener Geldstrafe bestehen.

University of Connecticut Library
Storrs, Ct.